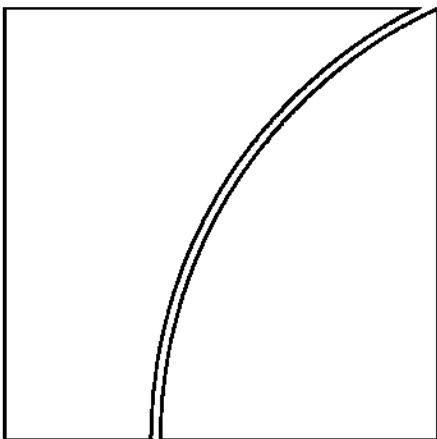


Basler Ausschuss für
Bankenaufsicht



**Global systemrelevante
Banken: Bewertungsmethodik
und Anforderungen an die
zusätzliche Verlust-
absorptionsfähigkeit**

Rahmenregelung

November 2011



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Diese Rahmenvereinbarung wurde in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2011. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN Druckversion: 92-9131-335-1
ISBN Online: 92-9197-335-1

Inhalt

I.	Einleitung.....	1
II.	Methodik für die Bewertung der Systemrelevanz von G-SIB	3
A.	Indikatorbasierter Messansatz	4
1.	Grenzüberschreitende Aktivitäten.....	6
2.	Grösse	7
3.	Verflechtung.....	8
4.	Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur	9
5.	Komplexität	10
B.	Relevanzstufenbasierter Ansatz	11
C.	Aufsichtliche Beurteilung.....	12
1.	Kriterien für die Beurteilung	12
2.	Zusätzliche Indikatoren	13
3.	Qualitative Beurteilung.....	14
4.	Verfahren zur Berücksichtigung der aufsichtlichen Beurteilung.....	14
D.	Periodische Überprüfung und Verfeinerung.....	15
III.	Umfang und Auswirkungen der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit	16
A.	Umfang der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit	16
B.	Auswirkungen der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit für G-SIB	17
IV.	Instrumente zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit	19
A.	Hartes Kernkapital.....	19
B.	Wandelbare Fremdkapitalinstrumente („Bail-in Debt“) und Kapitalinstrumente, die erst im Insolvenzfall Verluste absorbieren (bedingtes Kapital mit niedrigem Auslöser)	19
C.	Wandelbare Kapitalinstrumente, die bei Fortführung des Unternehmens greifen (bedingtes Kapital mit hohem Auslöser)	19
D.	Schlussfolgerung zum Einsatz von bedingtem Kapital bei Fortführung des Geschäftsbetriebs	22
V.	Wechselwirkungen mit anderen Elementen der Rahmenvereinbarung Basel III	23
A.	Behandlung eines Konzerns	23
B.	Wechselwirkung mit den Kapitalpolstern und Konsequenzen der Nichteinhaltung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit	23
C.	Wechselwirkung mit Säule 2	23
VI.	Übergangsbestimmungen	24
	Anhang 1: Verteilung der vorläufigen G-SIB-Scores und Einteilung in Relevanzstufen	25

Anhang 2: Empirische Analyse zur Bewertung der höchsten zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit.....	26
1. Auf erwarteten Auswirkungen basierender Ansatz.....	26
2. Langfristige wirtschaftliche Auswirkungen.....	28
3. Finanzierungshilfen für „Too-big-to-fail“-Institute.....	29
Anhang 3: Vorschlag für Mindestanforderungen an bedingtes Kapital bei Unternehmensfortführung („Going-concern contingent capital“)	30

Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit

I. Einleitung

1. Zusammenbrüche oder Schwierigkeiten grosser, global tätiger Finanzinstitute sandten in der jüngsten Finanzkrise, die 2007 begonnen hatte, Schockwellen durch das Finanzsystem, die schliesslich auch die Realwirtschaft in Mitleidenschaft zogen. Dabei verfügten Aufsichtsinstanzen und andere zuständige Behörden nur über begrenzte Mittel zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr, die von den Problemen einzelner Institute ausging und die Stabilität des Finanzsystems insgesamt unterhöhlte. Infolgedessen waren staatliche Interventionen zur Wiederherstellung der Stabilität notwendig, die in erheblichem Umfang durchgeführt wurden, mit finanziellen und wirtschaftlichen Kosten verbunden waren und eine erhöhte Gefahr systematischen Fehlverhaltens (sog. Moral Hazard) nach sich zogen. Um die Eintrittswahrscheinlichkeit und Tragweite von Problemen im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch global systemrelevanter Finanzinstitute (G-SIFI) zu mindern, wurden daher weitere Massnahmen erforderlich.

2. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (der „Basler Ausschuss“)¹ hat als Reaktion auf die Krise eine Reihe von Reformen in Angriff genommen, mit denen die Widerstandsfähigkeit von Banken und Bankensystemen verbessert werden soll. Hierzu gehören die qualitative und auch die quantitative Anhebung der Kapitalbasis im Bankensystem, eine bessere Risikoabdeckung, die Einführung einer Höchstverschuldungsquote zur Unterstützung des risikobasierten Systems, eines Kapitalerhaltungspolsters und eines antizyklischen Kapitalpolsters sowie ein globaler Standard für Liquiditätsrisiken.² Über die Anwendung der Mindesteigenkapitalanforderungen auf alle international tätigen Banken wird sichergestellt, dass jede Bank über ein im Verhältnis zu ihren eigenen Risikopositionen angemessenes Kapitalniveau verfügt. Eine Reihe dieser Steuerungsmassnahmen dürfte vor allem für global systemrelevante Banken („global systemically important banks“, G-SIB) bedeutsam sein, da deren Geschäftsmodelle im Allgemeinen stark auf Handels- und Kapitalmarktaktivitäten ausgerichtet sind – also auf diejenigen Aktivitäten, die von der erweiterten Risikoabdeckung der Eigenkapitalregelung am stärksten betroffen sind. Wenngleich diese Steuerungsmechanismen umfangreich sind, können sie negative Externalitäten von G-SIB nicht ausreichend eingrenzen, und sie eignen sich auch nicht zum Schutz gegen die Ansteckungsgefahr, die von G-SIB für das System insgesamt ausgeht. Daher sollen für G-SIB zusätzliche Bestimmungen eingeführt werden, um den

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, der SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² Siehe Basler Ausschuss, *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme* (Dezember 2010) auf <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>; *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko* auf www.bis.org/publ/bcbs188.htm; *Enhancements to the Basel II framework* (Juli 2009; nur auf Englisch verfügbar) auf www.bis.org/publ/bcbs157.htm; und *Revisions to the Basel II market risk framework* (Juli 2009; nur auf Englisch verfügbar) auf www.bis.org/publ/bcbs158.htm

grenzüberschreitenden negativen Externalitäten systemrelevanter Banken angemessen Rechnung zu tragen – die geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften leisten dies nicht in vollem Umfang.

3. Es ist weithin anerkannt, dass Institute, die wegen ihrer Grösse, Verflechtung, Komplexität, mangelnden Ersetzbarkeit oder globalen Reichweite als systemrelevant („too big to fail“ – zu gross, um scheitern zu dürfen) eingestuft werden, negative externe Effekte aussenden können. Einzelne Finanzinstitute können im Zuge der eigenen Gewinnmaximierung rationale Ziele festlegen, die jedoch aus der Sicht des Gesamtsystems nicht optimal sind, da sie solche Externalitäten nicht berücksichtigen. Desgleichen können die Fehlanreize, die sich aus der Erwartung staatlicher Hilfe ergeben (was einer impliziten Garantie entspricht), nicht nur die Risikobereitschaft erhöhen und die Marktdisziplin verschlechtern, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Wahrscheinlichkeit weiterer Verwerfungen in der Zukunft erhöhen. Letztlich kommen die Kosten dieses Moral Hazard zu den direkten Unterstützungskosten hinzu, die die Steuerzahler möglicherweise zu tragen haben.

4. Ausserdem betrifft dieses Problem nicht allein nationale Instanzen, sondern erfordert vielmehr weltweite Mindeststandards, da Probleme einer G-SIB aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Auswirkungen eine Ansteckungsgefahr für Finanzinstitute in vielen Ländern – wenn nicht für die gesamte Weltwirtschaft – in sich tragen.

5. Es gibt keinen einheitlichen Lösungsansatz für das Problem der Externalitäten einer G-SIB. Daher verfolgt die Staatengemeinschaft einen mehrstufigen Ansatz. Generelles Ziel der Massnahmen ist es:

- die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls einer G-SIB zu reduzieren, indem eine Verbesserung der Fähigkeit zur Verlustabsorption bei Fortführung des Geschäftsbetriebs angestrebt wird
- das Ausmass oder die Folgen des Ausfalls einer G-SIB durch verbesserte globale Sanierungs- und Liquidierungsverfahren zu reduzieren.

6. In diesem Dokument präsentiert der Basler Ausschuss die Massnahmen, die auf das erste Ziel ausgerichtet sind: eine verbesserte Fähigkeit zur Verlustabsorption bei Fortführung des Geschäftsbetriebs von G-SIB, womit die Ausfallwahrscheinlichkeit reduziert werden soll. Diese Massnahmen sind wesentlich und notwendig. Sie ergänzen die vom Financial Stability Board (FSB) eingeführten Massnahmen zur Schaffung robuster nationaler Sanierungs- und Liquidierungsverfahren und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Harmonisierung und Koordination. Aber selbst bei verbesserten Abwicklungsmöglichkeiten stellt der Ausfall einer führenden, komplexen internationalen Bank nach wie vor ein unverhältnismässig grosses Risiko für die Weltwirtschaft dar.³

7. Dieses Dokument erläutert die vom Basler Ausschuss entwickelte Methodik zur Bewertung globaler Systemrelevanz sowie den Umfang der für G-SIB erforderlichen zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit, zusammen mit den jeweiligen Einführungsverfahren. Es ist die Antwort auf die von den Staats- und Regierungschefs der

³ Mehr Informationen über die Fortschritte beim Aufbau robuster nationaler Lösungen für Liquidierungs- und Sanierungsverfahren sowie bei der grenzüberschreitenden Harmonisierung und Koordination sind enthalten in: Basler Ausschuss, *Resolution policies and frameworks – progress so far* (Juli 2011) auf <http://www.bis.org/publ/bcbs200.htm>.

G20 im November 2010 gebilligten FSB-Empfehlungen *Reducing the moral hazard posed by systemically important financial institutions – FSB Recommendations and Time Lines*⁴.

8. Die Arbeit des Basler Ausschusses ist Teil umfassender Bemühungen des FSB zur Eindämmung des Moral-Hazard-Problems von G-SIFI. Weitere Massnahmen des FSB betreffen Sanierung und Liquidierung und dienen der Erreichung des zweiten wichtigen Ziels: der Reduzierung der Auswirkungen des Ausfalls einer G-SIB. Diese Regelungen begrenzen die Folgen eines solchen Ausfalls und tragen zu gerechteren Wettbewerbsbedingungen bei, da sie die Vorteile reduzieren, die diese Banken an den Refinanzierungsmärkten haben, weil sie als zu gross angesehen werden, um sie scheitern zu lassen („too big to fail“, TBTF). Sie wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Basler Ausschuss entwickelt und werden gleichzeitig mit diesem Dokument vom FSB veröffentlicht.⁵

9. Wie in den FSB-Empfehlungen ausgeführt, wird das FSB die Anwendung der Rahmenregelung auf eine grössere Gruppe von SIFI prüfen, die auch Finanzmarktinfrastrukturen, Versicherungsgesellschaften und andere, nicht zu einem Bankkonzern gehörende Nichtbankfinanzinstitute umfasst, sobald mehr Erfahrungswerte vorliegen.

10. Das folgende Kapitel erläutert die Methodik zur Feststellung der globalen Systemrelevanz einer Bank. Im Anschluss behandelt Kapitel III die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB, und Kapitel IV untersucht die Kapitalinstrumente, mit denen eine solche zusätzliche Verlustabsorption erreicht werden kann. Das Zusammenwirken der zusätzlichen Kapitalanforderungen mit anderen Elementen der Basel-III-Rahmenbestimmungen wird in Kapitel V dargelegt. Kapitel VI befasst sich mit der schrittweisen Einführung der neuen Regelungen.

II. Methodik für die Bewertung der Systemrelevanz von G-SIB

11. In den FSB-Empfehlungen wird der Basler Ausschuss um Entwicklung einer Methodik zur Bewertung der Systemrelevanz von global systemrelevanten Finanzinstituten („global systemically important financial institutions“, G-SIFI) gebeten, die sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren berücksichtigt (Ziffer 48). Laut FSB-Empfehlungen sollen überdies das FSB und die nationalen Instanzen anhand der relevanten qualitativen und quantitativen Indikatoren bis Mitte 2011 diejenigen Institute bestimmen, auf die die G-SIFI-Empfehlungen des FSB erstmals anwendbar sind, und zwar in Absprache mit dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS), dem Ausschuss für das weltweite Finanzsystem (CGFS), dem Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS), der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und der

⁴ Siehe *Reducing the moral hazard posed by systemically important financial institutions, FSB Recommendations and Time Lines* vom 20. Oktober 2010 auf www.financialstabilityboard.org/publications/r_101111a.pdf. In der FSB-Empfehlung wurde der Basler Ausschuss um Entwicklung einer Methode zu Bewertung der Systemrelevanz von G-SIFI („global systemrelevante Finanzinstitute“) gebeten, die sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren berücksichtigt (Ziffer 48). Ferner enthielt die FSB-Empfehlung den Auftrag für den Basler Ausschuss, bis Mitte 2011 eine Studie zur erforderlichen zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIFI zu erstellen, zusammen mit einer Beurteilung der Verlustabsorptionsfähigkeit der einzelnen vorgeschlagenen Instrumente bei Fortführung des Geschäftsbetriebs (Ziffer 9). Der Basler Ausschuss prüft daneben weitere Ansätze wie die betragsmässige Begrenzung von Grossrisiken oder Liquiditätsvorschriften, auf die in den FSB-Empfehlungen als *sonstige aufsichtsrechtliche Massnahmen* verwiesen wird (Ziffer 49).

⁵ Siehe Financial Stability Board, *Key attributes of effective resolution regimes for financial institutions* (November 2011).

Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) (Ziffer 43). Dieses Kapitel behandelt die vom Basler Ausschuss entwickelte Bewertungsmethodik.

12. Der Basler Ausschuss hat eine Bewertungsmethodik für die Systemrelevanz von G-SIB entwickelt. Diese Methodik beruht auf einem **indikatorbasierten Messansatz**. Die einzelnen Indikatoren wurden so gewählt, dass sie die unterschiedlichen Aspekte der Faktoren reflektieren, die negative Externalitäten bewirken und dazu führen, dass eine Bank für die Stabilität des Finanzsystems wesentlich ist.⁶ Der Vorteil dieses Messansatzes, in den mehrere Indikatoren einfließen, liegt darin, dass er unterschiedlichste Dimensionen der Systemrelevanz berücksichtigt, relativ einfach und im Vergleich zu den aktuellen modellbasierten Beurteilungsansätzen und -methoden, die nur eine begrenzte Zahl von Indikatoren oder Marktvariablen nutzen, robuster ist.

13. Kein Messansatz eignet sich perfekt zur Messung der Systemrelevanz aller global tätigen Banken. Dafür unterscheiden sich die Banken zu stark in ihren jeweiligen Strukturen und Aktivitäten – und damit auch in der Art und dem Umfang der Risiken, die sie für das internationale Finanzsystem darstellen. Deshalb besteht die Möglichkeit, den quantitativen indikatorbasierten Ansatz durch qualitative Informationen zu ergänzen, die im Rahmen einer aufsichtlichen Beurteilung einfließen. Dieser aufsichtliche Beurteilungsprozess darf jedoch nur in ausserordentlichen, schwerwiegenden Fällen die Ergebnisse des indikatorbasierten Ansatzes ändern. Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, unterliegt er zudem der Prüfung durch andere Aufsichtsinstanzen auf internationaler Ebene.

A. Indikatorbasierter Messansatz

14. Nach Meinung des Basler Ausschusses ist bei der Beurteilung der globalen Systemrelevanz nicht auf das Ausfallrisiko abzustellen, sondern vielmehr auf die Folgen, die der Ausfall einer Bank auf das globale Finanzsystem und auch die Realwirtschaft haben kann. Dieses Konzept betrachtet eine globale, systemweite Verlustausfallquote (LGD) anstelle der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD).

15. Die gewählten Indikatoren reflektieren die **Grösse** der Banken, ihre **Verflechtung**, den Mangel an leicht verfügbaren **Ersatzinstituten oder Finanzinstitutsinfrastrukturen** für deren Dienstleistungen, ihre globalen (**grenzüberschreitenden**) **Aktivitäten** und ihre **Komplexität**. Die Kategorien Grösse, Verflechtung und Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur entsprechen dem Bericht von IWF, BIZ und FSB, der den G20-Finanzministern und Zentralbankchefs im Oktober 2009 vorgelegt wurde.⁷ Da die Bewertungsmethodik zur Identifizierung von G-SIB herangezogen werden soll, die international harmonisierten Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit unterliegen, hält der Basler Ausschuss darüber hinaus auch die Aufnahme einer Messgrösse zur Berücksichtigung des Grades der globalen (grenzüberschreitenden) Aktivität für angebracht. Zudem wird ein Komplexitätsmass eingeführt, da die Liquidierung komplexerer G-SIB aller Wahrscheinlichkeit nach vergleichsweise schwierig sein und somit erheblich stärkere Verwerfungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft zur Folge haben dürfte.

⁶ Die Alternative wäre ein modellbasierter Ansatz, der den Beitrag einzelner Banken zum Systemrisiko anhand quantitativer Modelle ermittelt. Modelle zur Messung der Systemrelevanz von Banken stehen jedoch auf einer frühen Entwicklungsstufe, und die Robustheit der Ergebnisse ist noch nicht gewährleistet. Möglicherweise erfassen die Modelle nicht alle (qualitativen und quantitativen) Aspekte der Systemrelevanz einer Bank.

⁷ Siehe den Bericht von IWF/BIZ/FSB „Guidance to assess the systemic importance of financial institutions, markets and instruments: initial considerations“ vom Oktober 2009 (www.financialstabilityboard.org/publications/r_091107c.pdf).

16. Die Methodik belegt alle fünf Kategorien der Systemrelevanz – Grösse, grenzüberschreitende Aktivitäten, Verflechtung, Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur und Komplexität – mit demselben Gewicht von 20%. Mit Ausnahme der Kategorie Grösse hat der Basler Ausschuss in jeder Kategorie unterschiedliche Indikatoren identifiziert, die jeweils innerhalb ihrer Kategorie gleich stark gewichtet sind. Enthält also eine Kategorie zwei Indikatoren, so wird jedem ein Gesamtgewicht von 10% beigemessen, bei drei Indikatoren beträgt das Gewicht 6,67% (d.h. 20/3).

Tabelle 1
Indikatorbasierter Messansatz

Kategorie (und Gewichtung)	Einzelindikator	Indikatorgewicht
Grenzüberschreitende Aktivitäten (20%)	Grenzüberschreitende Forderungen	10%
	Grenzüberschreitende Verbindlichkeiten	10%
Grösse (20%)	Gesamtengagement (entsprechend der Definition für die Höchstverschuldungsquote nach Basel III)	20%
Verflechtung (20%)	Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems	6,67%
	Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems	6,67%
	Kapitalmarkt-Refinanzierungsquote	6,67%
Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur (20%)	Verwahrte Vermögenswerte	6,67%
	Über Zahlungssysteme abgerechnete und abgewickelte Zahlungen	6,67%
	Wert der Emissionsgeschäfte an Schuldtitel- und Aktienmärkten	6,67%
Komplexität (20%)	Nominalwert ausserbörslicher Derivate	6,67%
	Aktiva der Stufe 3	6,67%
	Wert der zu Handelszwecken gehaltenen bzw. zur Veräusserung verfügbaren Vermögenswerte	6,67%

17. Für jede Bank wird der Score-Wert eines Indikators berechnet, indem der Indikatorwert der jeweiligen Bank durch die Summe der Indikatorwerte aller Banken in der untersuchten Stichprobe dividiert wird.⁸ Im Anschluss wird der Score mit dem Indikatorgewicht innerhalb der jeweiligen Kategorie gewichtet, und schliesslich werden alle gewichteten Scores addiert. So leistet bei einer Bank, die einen Anteil von 10% am Gesamtwert der Stichprobe in der Kategorie Grösse hat, der Indikator Grösse einen Beitrag von 0,10 zum Gesamtscore der Bank (alle fünf Kategorien werden auf einen Score von eins nomalisiert). Entsprechend liegt der Score einer Bank, der 10% der gesamten grenzüberschreitenden Forderungen zuzurechnen sind, bei 0,05. Die Summe der Scores

⁸ In Absatz 53 wird beschrieben, wie die 73 Banken in der Stichprobe ausgewählt wurden.

aller 12 Indikatoren ergibt den Gesamtscore der Bank. Der höchstmögliche Gesamtscore (d.h. wenn es weltweit nur eine Bank gäbe) liegt bei 5.

1. Grenzüberschreitende Aktivitäten

18. Da der Schwerpunkt auf G-SIB liegt, zielt dieser Indikator auf die Abbildung der weltweiten Aktivitäten einer Bank ab. Die zwei Indikatoren in dieser Kategorie messen die Bedeutung der Aktivitäten der Bank ausserhalb ihres Herkunftslandes (Hauptsitz) im Verhältnis zu den Gesamtaktivitäten der anderen Banken in der Stichprobe. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Ausmass, in dem sich Notsituationen oder der Ausfall einer Bank auf die internationalen Märkte auswirken, davon abhängt, wie hoch ihr Anteil an grenzüberschreitenden Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten ist. Mit der globalen Reichweite einer Bank wachsen auch die Probleme bei der Koordination ihrer Liquidierung und die Ansteckungsgefahren im Falle eines Ausfalls.

Grenzüberschreitende Forderungen

19. Dieser Indikator basiert auf den Daten, die international aktive Banken der Zentralbank ihres Herkunftslandes zur Weiterleitung an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) für die konsolidierte internationale Bankgeschäftsstatistik übermitteln.⁹ Banken melden diese Zahlen vierteljährlich konsolidiert für ihr Institut. Die gesamten Auslandsforderungen setzen sich in der Terminologie der BIZ-Statistik aus zwei Komponenten zusammen (jeweils auf Basis des letztlichen Risikoträgers): i) internationale Forderungen, die entweder grenzüberschreitende Forderungen darstellen (einer Niederlassung in einem Land gegenüber einem Schuldner in einem anderen Land) oder Inlandsforderungen in Fremdwährung (von einer Niederlassung der Bank im Inland gegenüber Schuldnern in demselben Land in einer anderen Währung als der dieses Landes); ii) Inlandsforderungen in Landeswährung (ähnlich den sonstigen Inlandsforderungen, jedoch in der Währung des betreffenden Landes). Die aggregierten Daten je berichtende Zentralbank werden in Tabelle 9C, Spalte S des statistischen Anhangs des BIZ-Quartalsberichts („International Banking Market“) veröffentlicht.

20. Forderungen umfassen Einlagen und Guthaben bei anderen Banken, Kredite und Darlehen an Banken und Nichtbanken sowie Wertpapierbestände und Beteiligungen. Da diese Daten die konsolidierten Aktivitäten abbilden, sind konzerninterne Forderungen ausgeklammert.

21. Der Score der jeweiligen Bank ist der Quotient aus der Summe ihrer Forderungen und der Summe der Forderungen aller Institute in der Stichprobe.

Grenzüberschreitende Verbindlichkeiten

22. Auch dieser Indikator verwendet die Daten, die international aktive Banken für die konsolidierte BIZ-Statistik zum internationalen Bankgeschäft melden.¹⁰ Hier werden Zahlen aus den Berichtsdaten der standortbezogenen Bankgeschäftsstatistik (nach Nationalität) und aus der konsolidierten Bankgeschäftsstatistik kombiniert. Entsprechend den

⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Daten, Definitionen und Abdeckung enthalten die *Guidelines to the international consolidated banking statistics* der BIZ auf <http://www.bis.org/statistics/consbankstatsguide.pdf>

¹⁰ Eine vollständige Beschreibung der Daten, Definitionen und Abdeckung ist enthalten in *Guidelines to the international consolidated banking statistics* der BIZ auf <http://www.bis.org/statistics/consbankstatsguide.pdf> und *Guidelines to the international locational banking statistics* der BIZ auf <http://www.bis.org/statistics/locbankstatsguide.pdf>.

grenzüberschreitenden Forderungen umfassen grenzüberschreitende Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten aller Niederlassungen (Hauptsitz sowie Zweigstellen und Tochtergesellschaften in anderen Ländern) eines Bankkonzerns gegenüber Geschäftseinheiten ausserhalb des Heimatmarktes. Die Summe beinhaltet alle Verbindlichkeiten gegenüber nicht Gebietsansässigen des Herkunftslandes und verrechnet konzerninterne Verbindlichkeiten miteinander (entsprechend dem Indikator für grenzüberschreitende Forderungen).

23. Da die Datenreihe der konsolidierten BIZ-Bankgeschäftsstatistik für die Auslandsverbindlichkeiten kein den Auslandsforderungen entsprechendes Konzept beinhaltet, werden die einzelnen Bankkonzerne aufgefordert, die Zahlen, die ihre Niederlassungen für die standortbezogenen BIZ-Statistiken an die verschiedenen Zentralbanken melden, zu aggregieren und mit den Informationen über konzerninterne Verbindlichkeiten (d.h. zwischen Niederlassungen desselben Bankkonzerns) zu verknüpfen.

24. Im Einzelnen werden die Banken gebeten, die folgenden Daten, die ihre Niederlassungen in den verschiedenen Ländern an die jeweilige Zentralbank melden, zu sammeln und zusammenzufassen:

- a) Alle Auslandsverbindlichkeiten gemäss Definition der Datenreihen der standortbezogenen Bankgeschäftsstatistik (s. Verweis oben), die in der Spalte „Total positions - liabilities“ (Gesamtposition - Verbindlichkeiten) in Tabelle 8A des Statistischen Anhangs zum BIZ-Quartalsbericht („International Banking Market“) gemeldet werden.
- b) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Niederlassungen, gemeldet in der Spalte „Total positions – of which vis-à-vis related offices“ (Gesamtposition – davon gegenüber verbundenen Niederlassungen) in Tabelle 8A des Statistischen Anhangs zum BIZ-Quartalsbericht („International Banking Market“).

25. Ferner werden Banken gebeten, den Wert für „Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung“ („Local liabilities in local currency“) anzugeben, den sie für die Zwecke der konsolidierten BIZ-Bankgeschäftsstatistik (Tabelle 9A, Spalte M, Kapitel „International Banking Market“ im Statistischen Anhang zum BIZ-Quartalsbericht) an die Zentralbank ihres Herkunftslandes melden.

26. Der Score wird für die einzelne Bank wie folgt berechnet: Summe Auslandsverbindlichkeiten (aggregiert für alle Niederlassungen des Landes) minus Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Niederlassungen (aggregiert für alle Niederlassungen des Landes) plus Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung, und wird ausgedrückt als Bruchteil der Gesamtsumme der von allen Banken in der Stichprobe gemeldeten Werte.

2. Grösse

27. Gerät eine Bank in eine Notsituation oder fällt sie aus, dürfte dies die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte stärker belasten, wenn ihre Aktivität einen grossen Anteil globaler Geschäfte umfasst. Je grösser die Bank, umso schwieriger ist es, sie für ihre Aktivitäten schnell durch andere Banken zu ersetzen. Daraus ergibt sich eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass eine Notsituation oder ein Ausfall zu Verwerfungen in den Finanzmärkten führt, in denen sie tätig ist. Notsituationen oder Ausfälle einer grossen Bank dürften auch das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt stärker beeinträchtigen. Daher spielt die Grösse des jeweiligen Institutes eine wesentliche Rolle bei der Bewertung der Systemrelevanz.

28. Die Grösse wird anhand der Definition des Gesamtengagements (die für die Höchstverschuldungsquote verwendete Engagementsgrösse) gemäss Ziffer 157 bis 164 der Rahmenvereinbarung Basel III ermittelt.¹¹ Der Score einer Bank errechnet sich als Betrag der Gesamtengagements geteilt durch die Gesamtsumme der Engagements aller Banken in der Stichprobe.

3. Verflechtung

29. Angesichts der engen Verzahnung der vertraglichen Verpflichtungen von Banken untereinander kann eine finanzielle Notsituation eines Instituts die Wahrscheinlichkeit von Notsituationen anderer Institute erheblich erhöhen. Die Systemrelevanz einer Bank dürfte daher positiv mit ihrer Verflechtung mit anderen Finanzinstituten korrelieren.

Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems

30. Dieser Wert errechnet sich als Summe aus:

- Krediten an Finanzinstitute (einschl. fest zugesagter, aber noch nicht in Anspruch genommener Kreditlinien)
- von anderen Finanzinstituten begebenen Wertpapieren im Bestand
- Nettomarktwert von Reverse-Repo-Geschäften mit anderen Finanzinstituten
- Nettomarktwert von Wertpapierleihegeschäften mit Finanzinstituten
- Nettomarktwert von ausserbörslichen Derivaten mit Finanzinstituten

Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems

31. Dieser Wert errechnet sich als Summe aus:

- Einlagen von Finanzinstituten (einschl. fest zugesagter, aber noch nicht in Anspruch genommener Kreditlinien)
- allen marktgängigen Wertpapieren, die die Bank ausgegeben hat
- Nettomarktwert von Repo-Geschäften mit anderen Finanzinstituten
- Nettomarktwert von Wertpapierleihegeschäften mit Finanzinstituten
- Nettomarktwert von ausserbörslichen Derivaten mit Finanzinstituten

32. Die Scores für die zwei Indikatoren in dieser Kategorie entsprechen jeweils dem Quotienten aus der Summe ihrer Vermögenswerte (Verbindlichkeiten) innerhalb des Finanzsystems und der Gesamtsumme der Vermögenswerte (Verbindlichkeiten) aller Banken in der Stichprobe innerhalb des Finanzsystems.

Kapitalmarkt-Refinanzierungsquote

33. Dieser Indikator berücksichtigt das Ausmass, in dem sich eine Bank über den Kapitalmarkt bei anderen Finanzinstituten refinanziert. Er ist ein weiterer Hinweis auf die Verflechtung von Finanzinstituten. Dass ein Markt-Run auf ein Institut, das illiquide Vermögenswerte über kurzfristige, liquide Verbindlichkeiten refinanziert (mit anderen Worten:

¹¹ Siehe Basler Ausschuss, *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme* (Dezember 2011) auf www.bis.org/publ/bcbs189.pdf.

ein Institut mit hoher Kapitalmarkt-Refinanzierungsquote), schnell und umfassend auf andere Institute und Märkte übergreifen kann, war eine wichtige Lehre aus der jüngsten Krise. Daher ist die Kapitalmarkt-Refinanzierungsquote als wichtiger Faktor in die Ermittlung der Systemrelevanz eines Finanzinstituts einzubeziehen.

34. Die Kapitalmarkt-Refinanzierungsquote ist der Quotient aus (Gesamtverbindlichkeiten minus Retail-Refinanzierung) und Gesamtverbindlichkeiten. Retail-Refinanzierung ist definiert als die Summe aller Retail-Einlagen (einschl. Einlagenzertifikaten) und ausgegebener Schuldtitel, die von Retail-Kunden gehalten werden. Der Indikator einer Bank wird über die durchschnittliche Quote aller Banken in der Stichprobe normalisiert.¹²

4. Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur

35. Die Folgen, die sich aus der Notlage oder dem Ausfall einer Bank für das System ergeben, sind umso geringer, je leichter die Bank ersetzbar ist – als Marktteilnehmer wie auch als Dienstleistungsunternehmen. Nimmt beispielsweise eine Bank eine besondere Stellung in einem bestimmten Geschäftsbereich ein oder tritt sie als bedeutender Dienstleistungsanbieter in Marktinfrastrukturen wie z.B. Zahlungssystemen auf, so dürften auch die Störungen bei einem Ausfall dieser Bank besonders umfangreich sein. Dies gilt im Hinblick auf die Unterbrechung von Dienstleistungen ebenso wie für die Markt- und Infrastrukturliquidität.

36. Desgleichen dürften die Kosten der Beschaffung derselben Dienstleistungen bei einem anderen Institut für die Kunden der ausgefallenen Bank umso höher sein, je grösser der Marktanteil der ausgefallenen Bank in diesem Dienstleistungssegment war.

Verwahrte Vermögenswerte

37. Depotbanken verwahren Vermögenswerte für Kunden (einschl. anderer Finanzinstitute). Der Ausfall einer grossen Depotbank könnte Verwerfungen an den Finanzmärkten und potenziell erhebliche Belastungen für die Weltwirtschaft nach sich ziehen. Überdies sind andere Unternehmen möglicherweise einem hohen Kontrahentenrisiko gegenüber Depotbanken ausgesetzt.

38. Dieser Indikator ist definiert als der Wert der Vermögenswerte, die eine Bank als Verwahrstelle hält¹³, dividiert durch die von allen Banken in der Stichprobe gemeldete Gesamtsumme.¹⁴

Über Zahlungssysteme abgerechnete und abgewickelte Zahlungen

39. Hohe Zahlungsverkehrsumsätze deuten darauf hin, dass eine Bank im Auftrag zahlreicher anderer Institute und Kunden (einschl. Retail-Kunden) handelt. Fällt sie aus, könnten diese anderen Institute und die Kunden nicht mehr in der Lage sein, ihre Zahlungen zu verarbeiten, was sich unmittelbar auf ihre Liquidität auswirkt. Zudem ist eine solche Bank

¹² Die Normalisierung ist zwar willkürlich, wurde aber gewählt, um die Einheiten des Score mit anderen Indikatoren vergleichbar zu machen.

¹³ Eine Definition der Verwahrungsdienstleistungen enthält Absatz 76 der Publikation *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko* auf www.bis.org/publ/bcbs188.htm.

¹⁴ Die Daten stammen zum Teil aus der Rangliste von GlobalCustody.net. Der Ausschuss beabsichtigt, diese Daten – soweit möglich – auch von Banken zu erheben.

möglicherweise für das gesamte System eine wichtige Quelle von Liquidität, auf die andere Teilnehmer bei der untertägigen Liquiditätsdisposition angewiesen sind. Verfügt diese Bank zum Zeitpunkt ihres Ausfalls über eine positive Nettoliquidität, so ist diese Liquidität für die anderen Teilnehmer des Systems nicht mehr verfügbar. Diese Institute müssten dann mehr Liquidität als üblich für die Verarbeitung ihrer Zahlungen bereitstellen – was zusätzliche Kosten und auch Verzögerungen verursachen dürfte.

40. Dieser Indikator ist definiert als der Wert der Zahlungen, die eine Bank über alle wichtigen Zahlungssysteme verarbeitet, an denen sie beteiligt ist, dividiert durch die von allen Banken in der Stichprobe gemeldete Gesamtsumme.

Wert der Emissionsgeschäfte an Schuldtitel- und Aktienmärkten

41. Dieser Indikator bildet den Einfluss der Banken auf die globalen Kapitalmärkte ab, vor allem die Bedeutung der globalen Aktivitäten von Investmentbanken. Der Ausfall einer Bank mit hoher Konsortialbeteiligung an globalen Anleihen- und Aktienemissionen kann die Neuemissionsmärkte belasten und die Gesamtwirtschaft negativ beeinflussen.

42. Dieser Indikator wird berechnet als der jährliche Wert der von der Bank im Emissionsgeschäft übernommenen Schuldtitel und Aktien, dividiert durch die von allen Banken in der Stichprobe gemeldete Gesamtsumme.¹⁵

5. Komplexität

43. Die systemweiten Folgen der Notlage oder des Ausfalls einer Bank korrelieren positiv mit der Gesamtkomplexität der Bank – d.h. der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Strukturen und ihrer betrieblichen Organisation. Je komplexer eine Bank, desto höher sind die Kosten ihrer Liquidierung und desto länger dauert diese.

Nominalwert ausserbörslicher Derivate

44. Als offene Nenn- oder Nominalwerte gelten die Brutto-Nominalbeträge aller Transaktionen, die zum Stichtag noch nicht abgewickelt sind. Sie dienen als Messzahl für die Marktgrösse und als Referenzwert, anhand dessen vertraglich vereinbarte Zahlungen an den Derivatmärkten ermittelt werden.

45. Hierbei geht es vor allem um den Wert von ausserbörslichen Derivaten, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden. Je mehr ausserbörsliche Derivate eine Bank ohne zentrale Gegenpartei abgeschlossen hat, desto komplexer sind ihre Aktivitäten. Dies gilt vor allem im Liquidierungsfall, wie beim Zusammenbruch von Lehman Brothers zu sehen war.

46. Die Banken werden gebeten, für alle Arten von Risikokategorien und Instrumenten den jeweiligen Gesamtnominalbetrag zu melden (d.h. die Summe von Devisen-, Zins-, Aktien-, Rohstoffderivaten, CDS und sonstigen Derivaten).

47. Der Indikator einer Bank entspricht dem Verhältnis der offenen Nominalwerte dieser Bank zu der von allen Banken in der Stichprobe gemeldeten Gesamtsumme.

¹⁵ Die Daten werden den Ranglisten entnommen, die Bloomberg und Dealogic für Aktivitäten im internationalen Konsortialgeschäft für Schuldtitel- und Aktienemissionen erstellen. Der Ausschuss beabsichtigt, diese Daten – soweit möglich – auch von Banken zu erheben.

Aktiva der Stufe 3

48. Hierbei handelt es sich um Vermögenswerte, deren Fair Value nicht anhand beobachtbarer Grössen wie Marktpreisen oder anhand von Modellen ermittelt werden kann. Aktiva der Stufe 3 sind illiquide; ihr Fair Value ermittelt sich ausschliesslich über Schätzungen oder risikoadjustierte Bewertungsbandbreiten. Ziel dieses Klassifizierungssystems ist es, die bilanzwirksamen Aktiva von Unternehmen transparenter zu machen. Banken mit einem hohen Anteil von Aktiva der Stufe 3 in ihren Bilanzen hätten im Falle von Notlagen grosse Probleme bei der Bewertung zu Marktwerten – dies wirkt sich auch auf das Marktvertrauen aus.

49. Der Indikator einer Bank entspricht dem Verhältnis des gemeldeten Wertes der Stufe-3-Aktiva zur von allen Banken in der Stichprobe gemeldeten Gesamtsumme.

Wert der zu Handelszwecken gehaltenen bzw. zur Veräusserung verfügbaren Vermögenswerte

50. Gerät ein Institut in eine gravierende Stresssituation, kann auch von zu Handelszwecken gehaltenen oder zur Veräusserung verfügbaren Positionen eine Ansteckungsgefahr ausgehen, wenn ihr Marktwert sinkt und es daraufhin zu Notverkäufen kommt. Dies kann wiederum die Preise dieser Wertpapiere belasten und andere Finanzinstitute zur Wertberichtigung ihrer Positionen in denselben Wertpapieren zwingen.

51. Der Indikator einer Bank entspricht dem Verhältnis der Summe aller zu Handelszwecken gehaltenen bzw. zur Veräusserung verfügbaren Positionen einer Bank zur von allen Banken in der Stichprobe gemeldeten Gesamtsumme.

B. Relevanzstufenbasierter Ansatz

52. Der Basler Ausschuss unterteilt G-SIB in unterschiedliche Systemrelevanzkategorien. Hierbei stellt er ab auf den Score, der sich aus dem indikatorbasierten Messansatz ergibt. Konkret werden G-SIB zunächst je nach ihrem Scorewert für Systemrelevanz in vier Relevanzstufen unterteilt. Für jede Stufe gelten unterschiedliche Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit, die in Kapitel III.A dargelegt sind.

53. Im Rahmen einer Datenerhebung im Januar 2011 sammelte der Basler Ausschuss unter anderem die Indikatorwerte des indikatorbasierten Messansatzes von 73 Banken (Stand: Ende 2009).¹⁶ Diese Stichprobe von 73 Banken wählten die Mitglieder des Basler Ausschusses aus dem Spektrum der weltweit grössten Banken nach Grösse des Instituts und aufsichtlicher Beurteilung aus. Im Anschluss daran entwickelte der Basler Ausschuss mit der oben beschriebenen Methodik einen Test-Score für alle Banken.

54. Aufgrund der Ergebnisse der Methodik hält der Basler Ausschuss für den Anfang eine Zahl von 29 G-SIB für angemessen. Zwei Banken wurden dabei aufgrund der Einschätzung der Aufsichtsinstanz ihres Herkunftslandes aufgenommen. Zwischen Platz 27 und 28 wurde eine vorläufige Trennlinie gezogen, die sich aus der Gruppierung der anhand der Methodik

¹⁶ Die Gruppe aus 73 Banken umfasst Institute aus Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Italien, Japan, Kanada, Korea, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Spanien, den USA und dem Vereinigten Königreich. Diese 73 Banken vereinen rund 65% der weltweiten Aktiva aller Banken auf sich. Der Basler Ausschuss wird nun eine Methode zur Bestimmung der Stichprobe der Banken entwickeln und veröffentlichen.

ermittelten Scores ergibt. Diese Zahl kann sich allerdings mit der Zeit ändern, da die Banken mit Blick auf das Anreizsystem des G-SIB-Regelwerks, die anderen Aspekte von Basel III und die länderspezifischen Vorschriften ihr Verhalten entsprechend anpassen werden.

55. Bei der Festlegung der Schwellenwerte für die Relevanzstufen berücksichtigte der Basler Ausschuss diverse Faktoren: Zum einen sollen die Relevanzstufen, gemessen an den Scores, gleich gross sein. Hierdurch wird nicht nur die Bewertung der Systemrelevanz im Zeitverlauf vergleichbar gemacht, sondern auch ein Anreizsystem für Banken zur Reduzierung ihrer Systemrelevanz geschaffen. Zum anderen sollen die Schwellenwerte für die Relevanzstufen den Trennlinien entsprechen, die mittels einer Clusteranalyse der anhand der Methodik berechneten Scores identifiziert werden. Darüber hinaus berücksichtigt das Scoring die Bedeutung von sog. Klippeneffekten. Ausgehend von den vorläufigen Scores der Banken hält der Basler Ausschuss vier gleich grosse Relevanzstufen zwischen dem Grenzscore und dem höchsten Score für angemessen (s. Anhang 1). Über der höchsten Relevanzstufe zur Kategorisierung von Banken wird noch eine leere Stufe eingefügt, die Banken davon abhalten soll, eine noch grössere Systemrelevanz zu erlangen. Sollte diese leere Stufe in Zukunft belegt werden, wird eine weitere leere Stufe eingefügt, für die ein höherer Grad zusätzlicher Verlustabsorptionsfähigkeit gilt.

C. Aufsichtliche Beurteilung

1. Kriterien für die Beurteilung

56. Wie bereits ausgeführt können die Ergebnisse aus dem indikatorbasierten Messansatz der Bewertungsmethodik durch eine aufsichtliche Beurteilung ergänzt werden. Für diese aufsichtliche Beurteilung hat der Basler Ausschuss vier Grundsätze entwickelt:

- An eine Anpassung der Scores infolge einer solchen Beurteilung sind hohe Anforderungen zu stellen: Vor allem darf die Beurteilung den indikatorbasierten Messansatz nur in aussergewöhnlichen Fällen ausser Kraft setzen. Solche Fälle dürften jedoch selten sein.
- Das Verfahren soll auf Faktoren abstellen, die im Zusammenhang mit dem Einfluss einer Bank auf das globale Finanzsystem stehen – mit anderen Worten: auf die *Folgen* einer Notsituation/eines Ausfalls der Bank und nicht auf die *Wahrscheinlichkeit* einer Notsituation/eines Ausfalls (d.h. des Risikograds der Bank).
- Keine Rolle im Identifikationsprozess für G-SIB soll die Qualität der rechtlichen Rahmenbedingungen/des Insolvenzrechts eines Landes spielen.¹⁷
- Der Beurteilungsansatz ist durch sorgfältig aufgezeichnete und verifizierbare quantitative und qualitative Informationen zu unterlegen.

¹⁷ Mit diesem Grundsatz sollen jedoch keine Massnahmen ausgeschlossen werden, die der Basler Ausschuss, das FSB oder nationale Aufsichtsinstanzen vielleicht für G-SIFI vorschreiben möchten, um die Qualität der rechtlichen Rahmenbedingungen/des Insolvenzrechts zu verbessern. So könnten nationale Aufsichtsinstanzen höhere Kapitalaufschläge über die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit hinaus für G-SIB vorschreiben, die über keine wirksamen und glaubhaften Sanierungs- und Liquidierungspläne verfügen.

2. **Zusätzliche Indikatoren**

57. Der Basler Ausschuss hat diverse zusätzliche Indikatoren für die spezifischen Aspekte der Systemrelevanz eines Instituts entwickelt, die durch den indikatorbasierten Messansatz allein möglicherweise nicht erfasst werden. Mit diesen Indikatoren kann der Beurteilungsansatz gestützt werden.

Tabelle 2

Liste der standardisierten zusätzlichen Indikatoren

Kategorie	Einzelindikator
Grenzüberschreitende Aktivitäten	Anteil des im Ausland erzielten Ertrags am Gesamtertrag Anteil der grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme
Grösse	Brutto- oder Nettoertrag
	Börsenkapitalisierung
Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur	Ausmass der Marktbeteiligung: 1. Bruttomarktwert von Repo-, Reverse-Repo- und Wertpapierleihetransaktionen 2. Bruttomarktwert von ausserbörslichen Derivaten
Komplexität	Anzahl der betroffenen Länder

Anteil des im Ausland erzielten Ertrags am Gesamtertrag

58. Der Anteil des Nettoertrags, den eine Bank im Ausland erzielt, könnte den Aufsichtsinstanzen als Messgrösse für die globale Reichweite der Bank dienen.

Anteil der grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme

59. Der Teil der gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, den eine Bank ausserhalb ihres Herkunftslandes ausweist, könnte der Bankenaufsicht als Messgrösse für die globale Reichweite der Bank dienen.¹⁸

Brutto- oder Nettoertrag

60. Der Brutto- oder Nettoertrag einer Bank könnte die Informationen zum Gesamtengagement ergänzen, und die Grösse/den Einfluss der Bank im weltweiten Bankensystem aus einem anderen Blickwinkel aufzeigen.

Börsenkapitalisierung

61. Die Börsenkapitalisierung einer Bank kann einen Hinweis auf mögliche Auswirkungen des Ausfalls einer Bank auf die Aktienmärkte liefern und als grober

¹⁸ Dieser Indikator unterscheidet sich geringfügig von den Indikatoren der grenzüberschreitenden Aktivitäten, die im Rahmen des indikatorbasierten Messansatzes erfasst werden: Letzterer setzt diese Daten ins Verhältnis zu den grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten der Stichprobe – und nicht ins Verhältnis zur eigenen Bilanzsumme der Bank.

Schätzwert für den Beitrag dienen, den sie zur wirtschaftlichen Aktivität leistet. Ganz allgemein kann sie als Messgrösse für den Unternehmensgesamtwert dienen, mit der materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie ausserbilanzielle Aktivitäten erfasst werden.

Ausmass der Marktbeteiligung:

- Bruttomarktwert von Repo-, Reverse-Repo- und Wertpapierleihetransaktionen
- Bruttomarktwert von ausserbörslichen Derivaten

62. Mit diesen Indikatoren soll die Bedeutung einer Bank für das Funktionieren der wichtigsten Märkte für Vermögenswerte und Finanzierungen gemessen werden, und zwar im Vergleich zu anderen weltweit tätigen Banken in der Stichprobe. Je mehr Bedeutung einer Bank für diese Märkte beigemessen wird, umso grösser sind die erwarteten Verwerfungen im Falle des Ausfalls.

Anzahl der betroffenen Länder

63. Unabhängig von der Qualität nationaler Liquidierungsverfahren dürfte die Liquidation einer Bank im Insolvenzfall unter sonst gleichen Umständen umso ressourcenintensiver und zeitaufwendiger sein, je mehr Länder involviert sind, in denen sie mit Tochtergesellschaften und Zweigstellen tätig ist.

3. Qualitative Beurteilung

64. Die aufsichtliche Beurteilung kann auch auf qualitativen Angaben basieren. Damit können Informationen berücksichtigt werden, die nur schwer quantifizierbar und als Indikator darstellbar sind, beispielsweise eine erhebliche Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit einer Bank. Qualitative Beurteilungen sind mit verifizierbaren Argumenten genau zu erläutern und zu unterlegen.

4. Verfahren zur Berücksichtigung der aufsichtlichen Beurteilung

65. Die aufsichtliche Beurteilung kann über die Anpassung des Score, der mit dem indikatorbasiertem Messansatz ermittelt wurde, wie folgt in das Endergebnis übernommen werden:

- i) Für alle Banken in der Stichprobe werden Daten¹⁹ erhoben und Kommentare der Aufsichtsinstanzen gesammelt.
- ii) Der indikatorbasierte Messansatz wird mechanisch angewandt und die Banken der jeweiligen Relevanzstufe zugewiesen.
- iii) In einem abgestimmten Verfahren sprechen die zuständigen Instanzen²⁰ Empfehlungen für die Anpassung einzelner Banken-Scores aus.
- iv) Der Basler Ausschuss erarbeitet Empfehlungen für das FSB.

¹⁹ Die Datenerhebung kann, nach Absprache mit den nationalen Aufsichtsinstanzen, jährlich im zweiten Quartal beginnen und im dritten Quartal abgeschlossen werden.

²⁰ „Zuständige Instanzen“ bezeichnet vor allem die Aufsichtsinstanzen in den Herkunfts- und Aufnahmeländern.

- v) FSB und nationale Instanzen treffen endgültige Entscheidungen in Absprache mit dem Basler Ausschuss.²¹

66. Die aufsichtliche Beurteilung sollte die Ergebnisse des indikatorbasierten Messansatzes effizient und transparent ergänzen. Zudem sollte das Endergebnis mit den Einschätzungen des Basler Ausschusses als Ganzem übereinstimmen. Die Ergebnisse des indikatorbasierten Messansatzes sollten nur in Frage gestellt werden, wenn sie sich erheblich auf die Behandlung der jeweiligen Bank auswirken (z.B. wenn an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit geänderte Anforderungen gestellt werden). Ist die Instanz nicht die Aufsicht des Herkunftslandes der Bank, so muss sie die Einschätzungen der Herkunftslandaufsicht sowie der Aufsicht der wichtigsten Aufnahmeländer, z.B. der Mitglieder des zuständigen „College of Supervisors“ (Zusammenschluss der für den Konzern zuständigen Aufsichtsinstanzen), berücksichtigen – damit soll nach Möglichkeit ein ineffizienter Ressourceneinsatz vermieden werden.

67. Die Wesentlichkeitsaspekte und Abstimmungserfordernisse werden ergänzt durch die folgenden Modalitäten, wenn Änderungsvorschläge für den indikatorbasierten Messansatz vorliegen: Eine Empfehlung der Aufsicht des Herkunftslandes zur Absenkung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit wird sorgfältig geprüft und unterliegt strengeren Rechtfertigungspflichten als eine Empfehlung zur Anhebung der Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit. Das Umgekehrte gilt für Vorschläge anderer Aufsichtsinstanzen: Sie unterliegen strengeren Beweis- und Dokumentationskriterien, wenn höhere Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit angeraten werden. Diese asymmetrische Behandlung folgt dem allgemeinen Grundsatz, dass der Basler Ausschuss Mindeststandards festlegt.

D. Periodische Überprüfung und Verfeinerung

68. Die Bewertungsmethodik liefert einen Rahmen für die periodische Überprüfung des G-SIB-Status eines spezifischen Instituts. Dadurch erhalten die Banken einen Anreiz, ihr Risikoprofil und ihre Geschäftsmodelle so anzupassen, dass die von ihnen ausgehende systemische Ansteckungsgefahr sinkt. Der Basler Ausschuss will keine feste, unveränderliche G-SIB-Liste entwerfen. Vielmehr führt die Entwicklung der oben behandelten Kriterien dazu, dass Banken den G-SIB-Status erhalten und wieder verlieren können und auch innerhalb der Systemrelevanzkategorien wechseln können. So könnte die Zahl der als G-SIB eingestufteten Banken aus aufstrebenden Volkswirtschaften zunehmen, wenn diese Volkswirtschaften in der Weltwirtschaft an Bedeutung gewinnen. Transparente Identifikationskriterien für G-SIB – aus denen ersichtlich ist, welche Massnahmen zur Reduzierung der Systemrelevanz getroffen werden können – sind für die betreffenden Institute und die Märkte gleichermassen wichtig, damit bei der Sicherung der weltweiten Finanzstabilität auch die Marktdisziplin einen wichtigen Beitrag leisten kann.

69. Der oben beschriebene indikatorbasierte Messansatz, ergänzt durch die aufsichtliche Beurteilung, liefert einen Regelungsrahmen für die periodische Überprüfung des G-SIB-Status einer Bank. Sind die G-SIB-Regelungen einmal umgesetzt, so stehen Grenzscores, Schwellenscores der Relevanzstufen sowie die auf die Indikatoren angewendeten Normalisierungsfaktoren für drei Jahre fest. Die Scores der Banken werden jährlich aktualisiert, indem im Zähler der Score-Formel die neuen Daten verwendet werden.

²¹ Wenn der Geltungsbereich der G-SIB-Rahmenregelung über Banken hinaus ausgedehnt wird, werden auch andere normsetzende Stellen konsultiert werden.

Die Kalibrierung erfolgt anhand der vollständigen Stichprobe (derzeit 73 Banken). Dies impliziert, dass alle Banken der Stichprobe fortlaufend überwacht werden.

70. Die Methodik, der indikatorbasierte Messansatz selbst und die Grenz-/Schwellenscores werden alle drei Jahre überprüft, um neue Entwicklungen im Bankensektor und Fortschritte bei den Messmethoden und -ansätzen für die Systemrelevanz erfassen zu können. Auch eine allgemeine Verschiebung der Scores, die nicht auf Veränderungen der tatsächlichen Systemrelevanz zurückzuführen ist, wird angemessen angepasst. Besondere Aufmerksamkeit gilt bei künftigen Überprüfungen den Zweigniederlassungen. Kommt es zu strukturellen Veränderungen in der regionalen Aufstellung – vor allem in der Europäischen Union –, so wird die Überprüfung unmittelbar vorgenommen. Desgleichen wird alle drei Jahre die gesamte Stichprobe überprüft, ebenso die Vorteile einer etwaigen Datenerhebung für Banken, die nicht Aufsichtsinstanzen des Basler Ausschusses unterstehen. Wenn zwei Banken fusionieren und die neue Bank möglicherweise innerhalb der G-SIB-Regelung anders behandelt werden sollte, wird dies im Zuge der jährlichen aufsichtlichen Beurteilung geprüft. Der Basler Ausschuss wird die Grundsätze für die periodische Überprüfung, einschliesslich Zielen und möglicher Instrumente noch konkretisieren.

71. Der Basler Ausschuss ist sich im Klaren darüber, dass die bei der Umsetzung des indikatorbasierten Messansatzes verwendeten Daten möglicherweise noch nicht ausreichend zuverlässig oder vollständig sind. Daher wird er sich darauf konzentrieren, alle noch offenen Fragen zur Datenqualität vor dem Umsetzungstermin vollständig zu beantworten. Da sich die Banken weiterentwickeln und sich die Datenqualität während des Einführungszeitraums der G-SIB-Regeln verbessern dürfte, wird der Basler Ausschuss noch offene Fragen frühzeitig vor dem Umsetzungstermin behandeln und den indikatorbasierten Messansatz anhand aktualisierter Daten nochmals durchspielen. Die anstehende Arbeit umfasst u.a. weitere Angaben zur Definition der Indikatoren, die weitere Standardisierung der Meldungen der Banken in der Stichprobe sowie die Behandlung von Daten, die derzeit schwer zu erheben oder nicht öffentlich verfügbar sind. Entsprechend werden die Scores und die jeweiligen Relevanzstufen für G-SIB auf den besten und aktuellsten Daten basieren, die vor der Umsetzung zur Verfügung stehen.

72. Der Basler Ausschuss erwartet von den einzelnen Ländern, dass sie einen Rahmen schaffen, in dem die Banken in der Lage sind, für die Indikatoren Daten von hoher Qualität zu liefern. Darüber hinaus richtet der Basler Ausschuss eine Datenzentrale mit geeigneten Kontrollmechanismen und Managementstrukturen ein, damit Daten bei der BIZ sicher gesammelt, analysiert und gespeichert werden können. Um die Transparenz der Methodik sicherzustellen, erwartet der Basler Ausschuss zum einen von den Banken die Offenlegung relevanter Daten bei Umsetzung der G-SIB-Richtlinien, und zum anderen stellt er Leitlinien für die Meldungen bereit. Damit Banken, Aufsichtsinstanzen und Marktteilnehmer nachvollziehen können, wie sich die Handlungen von Banken auf ihren Scorewert und den Umfang der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit auswirken können, wird der Basler Ausschuss den Grenzscores, die Schwellenscores der Relevanzstufen und den bei der Normalisierung der Indikatorwerte verwendeten Nenner veröffentlichen.

III. Umfang und Auswirkungen der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit

A. Umfang der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit

73. Gestützt auf eine aufsichtspolitische Beurteilung, in die die in Anhang 2 aufgeführten empirischen Analysen eingeflossen sind, ist der Basler Ausschuss der Auffassung, dass die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit für die höchste belegte Relevanzstufe jederzeit 2,5%

der risikogewichteten Aktiva betragen sollte; für die anfänglich unbelegte noch höhere Relevanzstufe sollte dieser Wert bei 3,5% der risikogewichteten Aktiva liegen. Für die niedrigste Relevanzstufe sollte die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit 1,0% der risikogewichteten Aktiva betragen. Die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit ist mit hartem Kernkapital gemäss Definition der Rahmenvereinbarung Basel III zu unterlegen. Gemäss der in Kapitel II.B beschriebenen Einteilung in Relevanzstufen wird die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit für jede Relevanzstufe wie folgt quantifiziert:

Tabelle 3
Einteilung in Relevanzstufen

Relevanzstufe	Score-Bereich*	Mindestanforderung für die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit (hartes Kernkapital als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiva)
5 (unbelegt)	D –	3,5%
4	C – D	2,5%
3	B – C	2,0%
2	A – B	1,5%
1	Grenzscore – A	1,0%

* Bei einem Score, der exakt dem Grenzwert entspricht, erfolgt eine Einstufung in die jeweils höhere Relevanzstufe.

74. Der Basler Ausschuss betont, dass die oben aufgeführten Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit Mindestanforderungen sind – sofern einzelne Länder strengere Anforderungen für Banken in ihrer Rechtsordnung festlegen wollen, steht ihnen dies frei.

B. Auswirkungen der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit für G-SIB

75. Der Basler Ausschuss und das FSB haben die Macroeconomic Assessment Group (MAG) – die die makroökonomischen Auswirkungen der Basel-III-Reformen untersucht hat²² – um eine Einschätzung der Auswirkungen gebeten, die die Empfehlungen für G-SIFI haben werden. Der Abschlussbericht wurde im Oktober 2011 veröffentlicht.²³

76. Die MAG konzentrierte sich auf die Rolle von G-SIB bei der Kreditvergabe an den privaten Nichtfinanzsektor sowie auf die umfassendere Rolle von G-SIB im Finanzsystem, die anhand des Anteils dieser Institute an den Gesamtaktiva im System approximiert wird. Die von der MAG angewandte Methodik stützt sich auf die Prognosen der BIP-Auswirkungen höherer Eigenkapitalquoten für *alle* international tätigen Banken, die in die Einschätzung der MAG vom Dezember 2010 einbezogen wurden. Jener Bericht der MAG quantifizierte die

²² Siehe den Abschlussbericht der Macroeconomic Assessment Group, *Assessing the macroeconomic impact of the transition to stronger capital and liquidity requirements*, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Dezember 2010) auf <http://www.bis.org/publ/othp12.htm>.

²³ Siehe Macroeconomic Assessment Group, *Assessment of the macroeconomic impact of higher loss absorbency for global systemically important banks*, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Oktober 2011) auf <http://www.bis.org/publ/bcbs202.htm>.

Auswirkungen einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für die Banken in einem repräsentativen nationalen Finanzsystem um einen Prozentpunkt auf das Wirtschaftswachstum. Laut den Schlussfolgerungen des Berichts ist bei einer Umsetzung über einen Zeithorizont von acht Jahren von einem durchschnittlichen Rückgang der jährlichen Wachstumsrate um rund zwei Basispunkte auszugehen. Bei einem Umsetzungszeitraum von vier Jahren geht der Bericht von einer durchschnittlichen Abschwächung von vier Basispunkten aus. Dies entspricht einem maximalen BIP-Einfluss von 0,17% bzw. 0,19%. In beiden Szenarien wird von einer Rückkehr zum Basiswachstum innerhalb von zwei bis drei Jahren nach Abschluss der Umsetzung ausgegangen.

77. Um einschätzen zu können, wie gross der voraussichtliche Einfluss zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen für eine Untergruppe von Instituten sein würde, sammelte die MAG Informationen zur Bedeutung von G-SIB bei der Kreditvergabe sowie zu deren Anteil an den Gesamtaktiva jedes nationalen Finanzsystems. Für die in der MAG vertretenen 15 bedeutenden Volkswirtschaften liegt der Anteil der 30 grössten G-SIB (gemäss aktueller Anwendung der Methodik des Basler Ausschusses) an der Kreditvergabe an den privaten Nichtfinanzsektor zwischen 4% und rund 75%. Der Anteil an den Gesamtaktiva des Bankensystems liegt zwischen 9% und 77%. Der ungewichtete Durchschnitt dieser Anteile der G-SIB liegt bei 31% der Kreditvergabe an den privaten Nichtfinanzsektor sowie bei 38% der Aktiva; BIP-gewichtet liegen diese Werte bei 40% bzw. 52%.

78. Aus der Kombination dieser Informationen zu den Anteilen von G-SIB mit den Daten der im Jahr 2010 erstellten MAG-Studie lässt sich eine vorläufige Schätzung des Einflusses der Anforderungen an zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit für G-SIB herleiten. Auf der Grundlage der oben genannten Anteile von G-SIB an der Kreditvergabe würde eine Anhebung der Eigenkapitalanforderungen für G-SIB um einen Prozentpunkt bei einem Umsetzungszeitraum von acht Jahren das Wachstum um weitere 0,7 Basispunkte pro Jahr belasten. Bei einer Umsetzung über vier Jahre läge der Einfluss bei durchschnittlich 1,1 Basispunkten pro Jahr.²⁴ In beiden Szenarien wird nach dem Höhepunkt der Belastung eine Beschleunigung über das Trendwachstum über mehrere Quartale hinweg prognostiziert, durch die sich das Wachstum zu seinem Basistrend zurückentwickelt. Auf Basis einer langfristigen Kosten-/Nutzen-Analyse des Basler Ausschusses zu den wirtschaftlichen Auswirkungen höherer regulatorischer Eigenkapitalanforderungen (sog. LEI-Bericht)²⁵ geht die MAG davon aus, dass sich aus den Rahmenregelungen für G-SIB aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit einer Krise des Finanzsystems ein jährlicher Nutzen von rund 40–50 Basispunkten des BIP ergibt. Doch betrachtet die MAG auch in einer qualitativen Betrachtung andere Faktoren, die die Ergebnisse beeinflussen könnten. Um Art und Umfang dieser Faktoren besser einschätzen zu können, wird mehr Erfahrung im Umgang mit der G-SIB-Rahmenregelung nötig sein.

²⁴ Wie bei der Schätzung des gesamten Einflusses höherer Eigenkapitalanforderungen für Banken im ursprünglichen MAG-Bericht liegt auch hier eine Reihe von Gründen vor, die zu einer Über- bzw. Unterzeichnung der Schätzwerte führen könnten. So könnte der Einfluss überschätzt werden, wenn andere Banken einen Rückgang der Kreditausreichung der G-SIB durch Verstärkung ihrer eigenen Kreditvergabe ausgleichen. Andererseits könnte es zu einer Unterschätzung kommen, falls G-SIB als Marktführer die Kreditvergabekonditionen für die gesamte Volkswirtschaft bestimmen und andere Banken einfach ihrem Beispiel folgen.

²⁵ Siehe hierzu Basler Ausschuss: *An assessment of the long-term economic impact of stronger capital and liquidity requirements* (August 2010) auf <http://www.bis.org/publ/bcbs173.htm>.

IV. Instrumente zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit

79. Der Bericht, den die G20 bei ihrem Gipfeltreffen in Seoul im November 2010 verabschiedete, definierte die Zielsetzung der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit: Es soll sichergestellt werden, dass G-SIFI einen grösseren Anteil ihrer Refinanzierung in Instrumenten halten, die die Widerstandskraft des jeweiligen Instituts stärken, damit es seinen Geschäftsbetrieb fortführen kann. Vor dem Hintergrund dieses Ziels der Fortführung des Geschäftsbetriebs beschreibt dieser Abschnitt die Sichtweise des Basler Ausschusses zu den diversen Klassen von Kapitalinstrumenten, die zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit herangezogen werden könnten.

A. Hartes Kernkapital

80. Die grössere Bedeutung des harten Kernkapitals ist ein zentrales Element der Eigenkapitaldefinition nach Basel III. Als qualitativ höchststehende Komponente des Eigenkapitals einer Bank kann es bei Fortführung des Geschäftsbetriebs der Bank vollständig zur Verlustabsorption herangezogen werden. Obschon hartes Kernkapital die aus Sicht der Banken teuerste Form von Eigenkapital ist, sollte genau diese Eigenschaft dazu beitragen, Chancengleichheit im Bankensektor zu schaffen, denn sie reduziert die aus der Erwartung öffentlicher Unterstützung erwachsenden Vorteile von G-SIB bei der Mittelbeschaffung. Daher sieht der Basler Ausschuss die Nutzung von hartem Kernkapital als einfachste und wirkungsvollste Möglichkeit für G-SIB an, die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit zu erfüllen.

B. Wandelbare Fremdkapitalinstrumente („Bail-in Debt“) und Kapitalinstrumente, die erst im Insolvenzfall Verluste absorbieren (bedingtes Kapital mit niedrigem Auslöser)

81. Angesichts der mit der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit verbundenen Zielsetzung der Unternehmensfortführung ist der Basler Ausschuss der Auffassung, dass Instrumente, die erst bei akut gefährdetem Fortbestand der emittierenden Bank (d.h. die Bank erhält am privaten Markt keine Mittel mehr) Verluste absorbieren, nicht zur Erfüllung der Anforderungen für G-SIB geeignet sind.

C. Wandelbare Kapitalinstrumente, die bei Fortführung des Unternehmens greifen (bedingtes Kapital mit hohem Auslöser)

82. Im gegebenen Kontext ist bedingtes Kapital bei Unternehmensfortführung definiert als wandelbare Kapitalinstrumente, deren Ausgestaltung eine Wandlung in hartes Kernkapital vorsieht, solange die Bank weiterbesteht (solange der Fortbestand der Bank also noch nicht akut gefährdet ist). Angesichts dieser Ausgestaltung, die von der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs ausgeht, lohnt es sich, diese Instrumente im Hinblick auf die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit genauer anzusehen.

83. Die Analyse der Vor- und Nachteile von bedingtem Kapital mit hohem Auslöser wird durch den Umstand erschwert, dass es sich hierbei überwiegend um neue, unerprobte Instrumente handelt, die in vielen unterschiedlichen Ausprägungen auftreten könnten. Die in diesem Abschnitt dargelegten Vor- und Nachteile beziehen sich auf bedingtes Kapital, das die in Anhang 3 dargestellten Mindestanforderungen erfüllt.

84. Bedingtes Kapital mit hohem Auslöser weist eine Reihe von Ähnlichkeiten mit dem harten Kernkapital auf:

- a) *Verlustabsorption*: Beide Arten von Eigenkapitalbestandteilen sollen eine zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit im laufenden Geschäftsbetrieb schaffen (solange der Fortbestand der Bank noch nicht akut gefährdet ist).
- b) *Vorsorgecharakter*: Durch die rechtzeitige Emission jedes der beiden Instrumente kann die Bank in einer Abschwungphase – vorausgesetzt, der Wandlungsmechanismus funktioniert wie erwartet – Verluste absorbieren. Damit kann die Bank in einer Abschwungphase auf die Mittelaufnahme an den Kapitalmärkten verzichten; zudem werden die Probleme eines Schuldenüberhangs sowie der Aussendung negativer Signale abgemildert.
- c) *Liquiditätszufuhr*: Beide Instrumente führen der Bank bei Emission durch den Verkauf von Wertpapieren an private Anleger zusätzliche Liquidität zu. Hingegen erhöht bedingtes Kapital bei Wirksamwerden des Auslösers die Liquiditätsposition der Bank nicht, denn bei der Wandlung kommt es lediglich zu einem Austausch des ursprünglichen Kapitalinstruments gegen ein anderes (hartes Kernkapital).

85. Vorteile von bedingtem Kapital bei Fortführung des Geschäftsbetriebs gegenüber hartem Kernkapital:

- a) *Anreizprobleme*: Da bedingte Kapitalinstrumente Schuldtitelcharakter haben, könnten sie in den meisten Situationen den Vorteil der Disziplinierung durch Schulden bieten und die sog. Prinzipal-Agent-Problematik vermeiden, die mit Eigenkapitalfinanzierung verbunden ist.
- b) *Aktionärsdisziplin*: Die Gefahr der Wandlung dieser Eigenkapitalinstrumente (und damit der Verwässerung der Anteile bestehender Aktionäre), wenn die harte Kernkapitalquote der Bank unter die Auslöserschwelle fällt, könnte einen Anreiz für die Aktionäre und die Geschäftsleitung der Bank bieten, keine übermässigen Risiken einzugehen. Dies könnte sich in unterschiedlicher Weise zeigen: Beispielsweise könnte die Bank einen harten Kernkapitalpuffer oberhalb der Auslöserschwelle halten; sie könnte vorsorglich neue Aktien ausgeben, um eine Wandlung zu vermeiden, oder umsichtiger mit Extremrisiken („Tail-Risks“) umgehen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass dieser Vorteil gegenüber dem Stammkapital (hartem Kernkapital) vom Wandlungskurs abhängt, davon also, dass im Wandlungsfall eine ausreichend *grosse* Anzahl neuer Aktien begeben wird, damit die bestehenden Anteilseigner tatsächlich einen Verwässerungsverlust erleiden.
- c) *Disziplin der Inhaber bedingten Kapitals*: Der bei einer Wandlung potenziell eintretende Kapitalverlust könnte einen zusätzlichen Anreiz für die Inhaber bedingter Kapitalinstrumente bilden, die von der emittierenden Bank eingegangenen Risiken im Auge zu behalten. Zwar hängt auch dieser Vorteil gegenüber dem Stammkapital vom Wandlungskurs ab, doch müsste hier im Wandlungsfall eine ausreichend *niedrige* Anzahl neuer Aktien begeben werden, damit für die Inhaber bedingten Kapitals aus der Wandlung ein Verlust eintritt. Vom Wandlungskurs hängt somit ab, ob die Vorteile einer erhöhten Marktdisziplin von den Aktionären oder von den Inhabern bedingten Kapitals zu erwarten sind.
- d) *Marktinformation*: Bedingte Kapitalinstrumente könnten den Aufsichtsinstanzen Informationen zur Markteinschätzung der Stabilität der Bank geben, sofern der Wandlungskurs so festgelegt ist, dass die Inhaber bedingten Kapitals aus der Wandlung einen Verlust erleiden (d.h. eine niedrige Anzahl von Aktien erhalten).

Sofern diese Instrumente frei von Verzerrungen aufgrund angenommener Systemrelevanz („too big to fail“) sind, die bei anderen Marktpreisen vorherrschen, könnte die Bankenaufsicht daraus Zusatzinformationen ableiten. Diese könnten ihr beim Einsatz ihrer knappen Ressourcen helfen und sie in die Lage versetzen, schneller zu reagieren, um die Widerstandskraft einzelner Institute zu stärken. Solche Informationen könnten jedoch auch bereits in anderen Marktpreisen – z.B. jenen für nachrangige Schuldtitel – vorliegen.

- e) *Kosteneffizienz*: Bedingtes Kapital könnte im Ergebnis zu einer gleichwertigen regulatorischen Wirkung führen wie hartes Kernkapital, jedoch zu für die jeweilige Bank geringeren Kosten. Damit könnten Banken in der Lage sein, ein höheres Volumen als bedingtes Kapital anstatt als Stammkapital zu begeben, was die Fähigkeit zur Verlustabsorption steigern würde. Wenn Banken höhere Erträge erzielen, könnten sie zudem – bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen – durch Einbehalt dieser Erträge selbst Eigenkapital schaffen. Dies hängt natürlich vom sonstigen Verhalten der Bank und der Bankenaufsicht im Hinblick auf Ausschüttungsgrundsätze und das Bilanzwachstum ab. Durch eine niedrigere Kostenbelastung würden auch Anreize für Banken zur „regulatorischen Arbitrage“ gesenkt, bei der sie Risiken entweder zunehmend auf das Schattenbankensystem verlagern oder Risiken eingehen, die für die Bankenaufsicht nicht erkennbar sind.

86. Nachteile von bedingtem Kapital bei Fortführung des Geschäftsbetriebs gegenüber hartem Kernkapital:

- a) *Versagen des Auslösers*: Die Vorteile des bedingten Kapitals kommen nur dann zum Tragen, wenn die Wandlung wie beabsichtigt ausgelöst wird (d.h. solange der Fortbestand der Bank noch nicht akut gefährdet ist). Da es sich hierbei um neue Instrumente handelt, besteht noch Unsicherheit bezüglich ihrer Funktionsweise, und ob die Wandlung wie vorgesehen ausgelöst wird.
- b) *Kosteneffizienz*: Zwar bieten die potenziellen Kostenersparnisse des bedingten Kapitals eine Reihe von Vorteilen – lassen sich diese Kostenvorteile jedoch nicht anhand der steuerlichen Abzugsfähigkeit oder aufgrund einer breiteren Anlegerbasis nachvollziehen, könnten sie darauf hinweisen, dass die Verlustabsorptionsfähigkeit niedriger ist als bei hartem Kernkapital (Stammkapital).²⁶ Tatsächlich können just die Merkmale, die bedingte Kapitalinstrumente in den meisten Ländern der Welt als Schuldtitel einordnen und die steuerliche Abzugsfähigkeit begründen – z.B. ein Fälligkeitsdatum sowie feste Kuponzahlungen vor Wandlung –, die Fähigkeit eines Instruments schwächen, Verluste bei laufendem Geschäftsbetrieb zu absorbieren. Beispielsweise besteht bei bedingten Kapitalinstrumenten mit einer Fälligkeit ein Verlängerungsrisiko: Ein solches bedingtes Kapital steht nur bis zum Fälligkeitsdatum zur Verlustabsorption zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Kriterien für wandelbare Eigenkapitalinstrumente robust genug sein müssen. Andernfalls könnten sie Anreize zum „Financial Engineering“ bieten: Banken versuchen, möglichst kostengünstige Instrumente zu emittieren, indem sie diese mit Merkmalen ausstatten, die die tatsächliche Verlustabsorptionsfähigkeit beeinträchtigen. Schliesslich könnte es aus übergeordneter wirtschafts- und staatspolitischer Sicht fragwürdig sein, wenn solche Kostenvorteile ausschliesslich aufgrund von Steuererleichterungen erzielt würden.

²⁶ In einigen Ländern ist bedingtes Kapital möglicherweise nicht steuerlich abzugsfähig, was einen Wettbewerbsnachteil für Banken in diesen Ländern bedeuten würde.

- c) *Komplexität*: Bei bedingten Kapitalinstrumenten, deren Wandlung durch das Erreichen aufsichtsrechtlicher Schwellenwerte ausgelöst wird, handelt es sich um neue Instrumente. Daher besteht erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf die Preisentwicklung sowie das Anlegerverhalten, besonders im Vorfeld von Stressereignissen. Anhand der in Anhang 3 dargelegten Kriterien ist ein breites Spektrum möglicher bedingter Kapitalinstrumente denkbar, mit verschiedenen Kombinationen von Merkmalen, die sich in unterschiedlicher Weise auf die aufsichtlichen Zielsetzungen auswirken und unterschiedliche Marktszenarien implizieren. Abhängig von der Strategie der jeweiligen nationalen Aufsichtsinstanzen könnte bedingtes Kapital somit die Komplexität der Kapitalstruktur von G-SIB erhöhen und deren Nachvollziehbarkeit für Marktteilnehmer, die Bankenaufsicht und die Geschäftsleitung der Bank erschweren.
- d) *Teufelskreis*: Gegenüber dem Stammkapital könnte bedingtes Kapital bei bevorstehender Wandlung den Abwärtsdruck auf den Aktienkurs angesichts der potenziellen Verwässerung verstärken. Dieser Einfluss ist vom Wandlungskurs abhängig; so könnte ein Instrument, bei dem der Wandlungskurs zeitgleich mit dem Wandlungsereignis festgelegt wird, Anreize für Spekulanten bieten, den Aktienkurs zu drücken und damit den Verwässerungseffekt zu maximieren. Bestimmte Ausstattungsmerkmale könnten diese Probleme jedoch mildern: So besteht bei einem im Voraus festgelegten Wandlungskurs weniger Unsicherheit in Bezug auf die letztliche Schaffung und Zuteilung der Aktien – und damit ein geringerer Anreiz zur Kursmanipulation.
- e) *Negativsignale*: Banken dürften versuchen, die Wandlung bedingten Kapitals zu verhindern. Dies könnte das Risiko einer negativen Reaktion der Anleger bei Auslösung der Wandlung erhöhen – was wiederum zu Finanzierungsproblemen und einer Erosion des Vertrauens der Märkte in die betreffende Bank und in andere, ähnliche Banken in einer Stressphase führen könnte. Damit würde eine neue Art von „Ereignisrisiko“ begründet. Bei einer Auslöserschwelle von 7% hartem Kernkapital könnte dieses Ereignisrisiko den Banken auch den Rückgriff auf ihr Kapitalerhaltungspolster in Stressphasen erschweren.
- f) *Negativanreize für Aktionäre*: Die Möglichkeit einer extremen Verwässerung könnte sich potenziell negativ auf die Anreize für Aktionäre sowie auf das Verhalten der Geschäftsleitung auswirken. Nähert sich eine Bank einer Auslöserschwelle an, könnte beispielsweise ihre Geschäftsleitung unter Druck geraten, die risikogewichteten Aktiva durch geringere Kreditvergabe oder den Verkauf von Vermögenswerten drastisch zurückzufahren, was sich potenziell negativ auf die Finanzmärkte und die Realwirtschaft auswirken könnte. Andererseits könnten Aktionäre verleitet werden, auf eine „Auferstehung“ zu spekulieren: Kommt es zu einer Auslösung des Wandlungsmechanismus, werden die Eigentümer der gewandelten bedingten Kapitalinstrumente ab diesem Zeitpunkt an eintretenden Verlusten beteiligt – wird der Auslöser jedoch nicht erreicht, profitieren diese Anleger nicht von den Gewinnen aus dem eingegangenen Risiko.

D. Schlussfolgerung zum Einsatz von bedingtem Kapital bei Fortführung des Geschäftsbetriebs

87. Nach Abwägung der oben beschriebenen Vor- und Nachteile ist der Basler Ausschuss zu dem Schluss gekommen, G-SIB sollten ausschliesslich hartes Kernkapital zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit verwenden dürfen.

88. Die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen und der Basler Ausschuss werden den Einsatz von bedingtem Kapital weiterhin prüfen; sie unterstützen die Nutzung von bedingtem Kapital, um höhere nationale Anforderungen an die Verlustabsorption (im Vergleich zur globalen Mindestanforderung) zu erfüllen, da bedingtes Kapital mit hoher Auslöserschwelle zur Absorption von Verlusten bei Fortführung des Geschäftsbetriebs beitragen könnte.

V. Wechselwirkungen mit anderen Elementen der Rahmenvereinbarung Basel III

A. Behandlung eines Konzerns

89. Die Beurteilung der Systemrelevanz von G-SIB erfolgt auf der Basis konsolidierter Daten. Dementsprechend wird der Basler Ausschuss die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit ebenfalls auf Konzernebene anwenden. Analog zu den Mindestkapitalanforderungen sowie zum Kapitalerhaltungspolster und zum antizyklischen Kapitalpolster steht es den Aufnahmeländern von Tochterunternehmen eines Konzerns ungeachtet dieser Konzernsicht frei, die Anforderungen auf der Ebene einzelner Rechtspersonen bzw. auf konsolidierter Ebene innerhalb ihrer Rechtsordnung anzuwenden.

B. Wechselwirkung mit den Kapitalpolstern und Konsequenzen der Nichteinhaltung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit

90. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit über eine Erweiterung des Kapitalerhaltungspolsters umsetzen, wobei die Aufteilung des Polsters in vier gleich grosse Bandbreiten (gemäss Absatz 147 des Basel-III-Regelwerks) bestehen bleibt.

91. Verletzt eine G-SIB die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit, muss sie einen Plan zur Kapitalaufstockung erstellen, mit dem sie innerhalb eines von der Bankenaufsicht festgelegten Zeitrahmens die Anforderungen wieder einhält. Bis zur vollständigen Umsetzung dieses Plans und Wiederherstellung der Einhaltung der Anforderungen unterliegt die Bank den Beschränkungen für Dividendenausschüttungen, die für die Bandbreiten des Kapitalerhaltungspolsters gelten, sowie ggf. weiteren Anforderungen der Bankenaufsicht.

92. Tritt eine G-SIB in eine Relevanzstufe ein, die einen höheren Grad der Verlustabsorptionsfähigkeit erfordert, ist die zusätzliche Anforderung binnen zwölf Monaten zu erfüllen. Erfüllt die Bank nach Ablauf dieser Frist nicht die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit, tritt der Kapitaleinbehalt im Rahmen des erweiterten Kapitalerhaltungspolsters in Kraft.

C. Wechselwirkung mit Säule 2

93. Die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit bei G-SIB beinhaltet Elemente sowohl aus Säule 1 als auch aus Säule 2. Der indikatorbasierte Messansatz, die vorgegebenen Anforderungen für jede Relevanzstufe sowie die festgeschriebenen Konsequenzen einer Nichteinhaltung können im Zusammenhang mit Säule 1 gesehen werden. Dagegen ist die Anwendung der aufsichtlichen Beurteilung in Bezug auf die endgültige Zuordnung der einzelnen Banken zu Relevanzstufen im Kontext

von Säule 2 zu sehen. Unabhängig davon, ob die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit als Ansatz unter Säule 1 oder Säule 2 interpretiert werden, sind sie letztlich eine zusätzliche Anforderung über die Mindestkapitalanforderungen und Kapitalpolster hinaus, bei deren Nichteinhaltung die Konsequenzen für die betroffenen Banken festgelegt sind.

94. Möglicherweise muss in einigen Ländern die Säule 2 zur Integration der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit bei G-SIB angepasst werden. So könnte es aus Sicht der Aufsichtsbehörden sinnvoll sein, sicherzustellen, dass aus den Kapitalanforderungen einer Bank gemäss Säule 2 keine doppelte Kapitalunterlegung für die Externalitäten aufgrund Notsituationen oder Ausfällen von G-SIB erfolgt, sofern diese durch die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit abgedeckt werden. Normalerweise dient Säule 2 jedoch zur Abdeckung anderer Risiken, die nicht unmittelbar mit diesen Externalitäten von G-SIB zusammenhängen (wie z.B. Zinsänderungs- oder Konzentrationsrisiken). Daher sollte es nicht zulässig sein, dass Kapitalbestandteile, die zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit dienen, gleichzeitig für die Anforderungen gemäss Säule 2 zur Deckung dieser anderen Risiken eingesetzt werden.

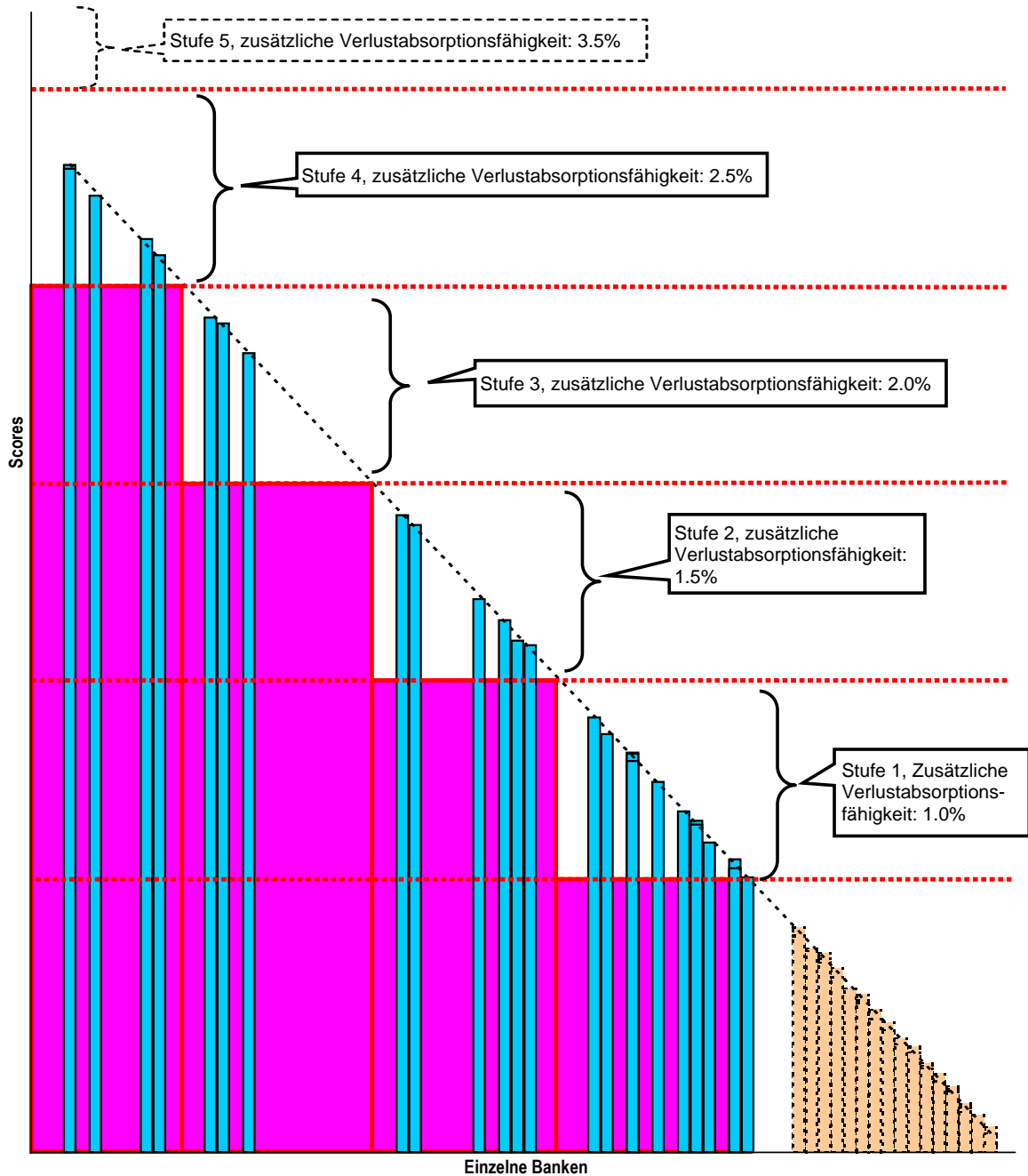
VI. Übergangsbestimmungen

95. Der Basler Ausschuss sieht für die Umsetzung der neuen Standards Übergangsbestimmungen vor, die dazu beitragen, dass der Bankensektor die höheren Eigenkapitalstandards auf angemessene Weise über das Einbehalten von Gewinnen und über Kapitalaufnahmen erfüllen und gleichzeitig die Wirtschaft weiterhin mit Krediten versorgen kann.

96. Die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit werden parallel zum Kapitalerhaltungspolster sowie zum antizyklischen Kapitalpolster ab 1. Januar 2016 bis Ende 2018 schrittweise eingeführt und am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft treten. Vor der Umsetzung zum 1. Januar 2016 werden die einzelnen Länder bis 1. Januar 2014 entsprechende nationale Gesetze bzw. offizielle Regelungen umsetzen. Der Grenzscore, die Schwellenscores der Relevanzstufen sowie die auf die Indikatoren angewendeten Normalisierungsfaktoren werden bis November 2014 auf Basis der Daten per Ende 2013 festgelegt.²⁷ Die erste Überprüfung nach drei Jahren wird bis November 2017 durchgeführt.

²⁷ Die ab Januar 2016 gültigen Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit werden ebenfalls auf Daten zum Jahresende 2013 basieren.

Anhang 1: Verteilung der vorläufigen G-SIB-Scores und Einteilung in Relevanzstufen²⁸



²⁸ Die Tabelle enthält weniger als 27 blaue Balken, da einige Banken denselben Scorewert haben. Zudem sind Banken, die aufgrund der aufsichtlichen Beurteilung aufgenommen wurden, nicht berücksichtigt.

Anhang 2: Empirische Analyse zur Bewertung der höchsten zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit

Die vom Basler Ausschuss durchgeführten oder überprüften empirischen Analysen zur Bewertung der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit umfassen: i) einen auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansatz, der anhand der Renditedaten für risikogewichtete Aktiva („return on risk-weighted assets“, RORWA) und mithilfe eines Merton-Modells (auf Basis von Aktienkursdaten) kalibriert wird, ii) einen Vergleich der langfristigen wirtschaftlichen Kosten und Nutzen, die sich aus höheren Kapitalanforderungen ergeben, und iii) die Bewertung der durch Marktdaten implizierten Refinanzierungsvorteile für G-SIB. Die quantitativen Modelle ergeben eine zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit von rund 1% bis 8% der risikogewichteten Aktiva – gemessen am harten Kernkapital (CET1) – mit einer Konzentration im Bereich zwischen 2% und 4%.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein einzelner korrekter Ansatz existiert, der ausreichend zuverlässige Daten für die fundierte Einschätzung der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit liefert, und dass die empirische Analyse als Informationsgrundlage für aufsichtliche Beurteilungen dient. Vollständige Daten liegen keinem dieser Ansätze zugrunde; die Ergebnisse hängen stark von den jeweiligen Annahmen ab. Daher hat der Basler Ausschuss eine Methode entwickelt, die mit verschiedenen Modellansätzen Informationen sammelt und anschliessend die Reagibilität der Ergebnisse gegenüber den jeweiligen Annahmen untersucht. Dieser Ansatz gleicht der vom Basler Ausschuss entwickelten Kalibrierung der Eigenkapitalanforderungen nach Basel III.

Der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz geht davon aus, dass die erwarteten Auswirkungen im Falle des Ausfalls von SIB und Nicht-SIB gleich sein sollten. Da der Ausfall einer SIB jedoch tatsächlich stärkere wirtschaftliche Auswirkungen hat als der einer Nicht-SIB, muss die Ausfallwahrscheinlichkeit einer SIB niedriger sein als die einer Nicht-SIB.

Der anhand des auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansatzes geschätzten zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit, der Bewertung der langfristigen wirtschaftlichen Folgen und der Vorteile für Banken, die als zu gross angesehen werden, um zu scheitern („too big to fail“), liegen Schätzwerte zugrunde, die jeweils mit unvollkommenen Modellen entwickelt wurden und zahlreiche Annahmen und Wertungen beinhalten. Darum müssen diese Schätzwerte durch eine angemessene Beurteilung ergänzt werden.

So berücksichtigt der Basler Ausschuss beispielsweise die Tatsache, dass der Basel-II-Regelungsrahmen eine Kalibrierung des Solvenzstandards auf 99,9% vorsieht. Hier könnte argumentiert werden, dass der Basler Ausschuss für SIB höhere Solvenzstandards vorsehen sollte, auch wenn der Mindeststandard für die Bankenlandschaft insgesamt angemessen ist. Eine über das Minimum hinausgehende zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit ist in der Wirkung vergleichbar mit einer Anhebung des Solvenzstandards für G-SIB.

1. Auf erwarteten Auswirkungen basierender Ansatz

Der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz geht davon aus, dass die erwarteten Auswirkungen im Falle des Ausfalls von SIB und Nicht-SIB gleich sein sollten. Da der Ausfall einer SIB jedoch tatsächlich stärkere wirtschaftliche Folgen hat als der einer Nicht-SIB, muss die Wahrscheinlichkeit, dass eine SIB ausfällt, geringer sein als die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Nicht-SIB, wenn in beiden Gruppen die erwarteten Auswirkungen gleich sein sollen.

Schätzen die Entscheidungsträger die systemweiten Folgen des Ausfalls einer SIB um den Faktor x schwerwiegender ein als die eines Ausfalls einer Nicht-SIB, so benötigt eine SIB demzufolge höhere Kapitalreserven, damit sie um das x -fache sicherer ist als eine Nicht-SIB (d.h. ihre Ausfallwahrscheinlichkeit beträgt das $1/x$ -fache derjenigen einer Nicht-SIB). Eine plausible Definition für eine Nicht-SIB könnte eine Bank sein, deren Ausfall keine negativen Externalitäten für das System zur Folge hat, die für die Bankenaufsicht inakzeptabel sind. Dann kann die Reduzierung negativer Externalitäten von SIB erreicht werden, indem die erwarteten Auswirkungen von SIB auf das Niveau von Nicht-SIB gesenkt werden. Dieser Ansatz setzt jedoch voraus, dass die Entscheidungsträger risikoneutral eingestellt sind. Im Falle einer risikoaversen Einstellung ist der Betrag, den der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz für die erforderliche zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit ergibt, zu gering. Andererseits trägt der Ansatz den wirtschaftlichen Kosten der höheren Kapitalanforderungen für SIB keine Rechnung.

Zur Ermittlung der erforderlichen zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit bestimmt der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz die relative Systemrelevanz von SIB und einer Referenzbank, die keine SIB ist, die Ausfallwahrscheinlichkeit dieser Referenzbank, die Eigenkapitalquote, ab der ein Ausfall einer Bank anzunehmen ist, und das Verhältnis zwischen regulatorischen Eigenkapitalquoten und Ausfallwahrscheinlichkeiten. Zur Bestimmung der entsprechenden Faktorwerte hat der Basler Ausschuss unterschiedliche Modelltechniken und Wertungsansätze entwickelt und darüber hinaus untersucht, wie stark der Wert der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit auf die Änderung der unterschiedlichen Annahmen reagiert.

Die wichtigsten Schätzwerte der mit dem auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansatz ermittelten maximalen zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit basieren auf folgenden Annahmen: Eine Bank fällt aus, wenn die risikogewichtete Eigenkapitalquote unter 4,5% sinkt, die Nicht-SIB-Referenzbank verfügt über 7% Eigenkapital (Mindestkapital plus Kapitalerhaltungspolster), und die Folgen eines Ausfalls der SIB mit dem höchsten Scorewert sind 3 bis 5 Mal schwerwiegender als die des Ausfalls der Nicht-SIB-Referenzbank. Der Basler Ausschuss hat für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen regulatorischen Eigenkapitalquoten und der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls einer Bank zwei Methoden entwickelt: Die historische Verteilung der Erträge risikogewichteter Aktiva (RORWA) – mit dieser Methode kalibriert der Basler Ausschuss auch die Mindestkapitalanforderung und das Kapitalerhaltungspolster nach Basel III²⁹ – sowie ein Merton-Modell, das auf Eigenkapitalrenditen basiert und für Basel II entwickelt wurde. Dieses Modell ist auch unter Banken und kommerziellen Anbietern von Kreditrisikomodellen weit verbreitet.

Der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz ergibt im Falle der RORWA-Verteilung eine maximale zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit zwischen knapp 2% und gut 2,5% und im Falle des Merton-Modells eine Bandbreite von 5% bis rund 8%. Die Ergebnisse variieren in Abhängigkeit von den Annahmen der Untersuchung und reagieren sensibel auf die geschätzte relative Systemrelevanz derjenigen Bank mit der höchsten Systemrelevanz sowie auf die Auswirkungen bei der nicht systemrelevanten Referenzbank. Wird für die relativen systemischen Auswirkungen der SIB der Faktor 5 statt 3 angenommen, so erhöht sich die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit um 0,8 Prozentpunkte. Die relativen systemischen Auswirkungen können beispielsweise berücksichtigt werden, indem i) eine Bank unmittelbar unter dem Schwellenscore als Referenzbank eingesetzt wird und ii) die Messgröße für die

²⁹ Siehe Basler Ausschuss, *Calibrating regulatory minimum capital requirements and capital buffers: a top-down approach*, Oktober 2010, auf <http://www.bis.org/publ/bcbs180.htm>.

Systemrelevanz (der „Score“, der mittels der in Kapitel II beschriebenen Bewertungsmethode ermittelt wird) stellvertretend (zumindest relativ) für die systemischen Auswirkungen verwendet wird. Wird für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen regulatorischen Eigenkapitalquoten und Ausfallwahrscheinlichkeit das Merton-Modell zugrunde gelegt, so sind auch die Schätzungen der Verlustabsorptionsfähigkeit grundsätzlich höher als bei Zugrundelegung der RORWA-Verteilung.

Desgleichen können empirische Ergebnisse einer qualitativen Bewertung unterzogen werden, um eine bessere Informationsbasis für die aufsichtliche Beurteilung zu erhalten. Sind die Entscheidungsträger beispielsweise bereit, negative Externalitäten von Banken zu akzeptieren, die nicht zu den 29 grössten Banken weltweit gehören, so sind Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit am unteren Ende des Ergebnisspektrums der auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansätze eher angemessen – wenn nicht, dürften höhere zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeiten besser geeignet sein. Stellen die Entscheidungsträger vor allem auf historische Verlustdaten ab, empfiehlt sich eine stärkere Gewichtung der RORWA-Analyse im auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansatz und nicht das Merton-Modell, das auf Daten zur Eigenkapitalrendite basiert und die Liquidität bei der Bewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt.

2. Langfristige wirtschaftliche Auswirkungen

Bei der Festlegung eines Kalibrierungsbereichs kann daneben die vom Basler Ausschuss vorgenommene langfristige Einschätzung von wirtschaftlichen Kosten und Nutzen einer Anhebung des regulatorischen Eigenkapitals (sog. LEI-Bericht) zugrunde gelegt werden. Die Kosten-/Nutzenanalyse des LEI-Berichts kann als Leitlinie für die Bewertung der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit dienen, auch wenn der Bericht nicht zwischen G-SIB und Nicht-G-SIB unterscheidet und auch nicht auf die exakte Bestimmung einer optimalen Eigenkapitalquote angelegt worden ist. Je nach den Annahmen bezüglich der Kosten von Krisen (die vor allem beim Ausfall von G-SIB vergleichsweise hoch sein dürften) wird bei Anwendung der Eigenkapitalanforderungen nach Basel II der Nutzen maximiert, wenn das harte Kernkapital zwischen 9% (keine permanenten Auswirkungen) und 13% (moderate permanente Auswirkungen) beträgt – wobei die letztere Konstellation das Hauptszenario in der LEI-Analyse widerspiegelt. Rechnet man dieses Hauptszenario mit einem Faktor von 1,23 in die Basel-III-Entsprechung um, ergibt dies eine zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit von rund 3,5% $[(13/1,23)-9]$.³⁰ Der Faktor 1,23 stellt eine grobe Annäherung dar und basiert auf dem durchschnittlichen Anstieg der risikogewichteten Aktiva aufgrund einer verbesserten Risikoabdeckung nach Basel III im Vergleich zu Basel II.

Falls die Entscheidungsträger der Ansicht sind, dass Bankenrisiken mit Ausfällen von G-SIB teurer sein dürften als andere Krisen, sollten in die aufsichtliche Beurteilung in stärkerem Masse Schätzwerte einfließen, die von dauerhaften Folgen für die Wirtschaftsleistung ausgehen. Das würde bedeuten, dass die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit grösser sein müsste als die oben angegebenen 3,5%. Darüber hinaus sinken die langfristigen wirtschaftlichen Kosten und steigt der wirtschaftliche Nettonutzen in dem Masse, wie Nicht-G-SIB die Auswirkungen auffangen können, die die für G-SIB geltenden höheren Eigenkapitalanforderungen haben.

³⁰ Angenommen, dauerhafte Effekte bleiben aus, könnte der Faktor auf rund 1% sinken, wenn G-SIB sowohl die Kapital- als auch die Liquiditätsanforderungen (NSFR und LCR) erfüllen.

3. Finanzierungshilfen für „Too-big-to-fail“-Institute

Zur Schätzung der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB steht noch ein dritter Ansatz zur Verfügung: Schätzt der Markt eine Bank als zu gross ein, als dass sie nicht gerettet würde, könnte eine Schätzung vorgenommen werden, wie viel zusätzliches Kapital eine Bank halten müsste, um den Refinanzierungsvorteil auszugleichen, der ihr aus diesem „Too-big-to-fail“-Status entsteht. Die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit einer solchen Bank entspricht dann dem Betrag, um den das Eigenkapital in der Kapitalstruktur einer Bank erhöht (und das Fremdkapital entsprechend gesenkt) werden muss, damit ihr Refinanzierungskosten in derselben Höhe entstehen, wenn sie diesen Vorteil nicht hätte.

Diese Refinanzierungskostenanalyse liefert ein breites Ergebnisspektrum für die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit. Die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit, die erforderlich wäre, um die Refinanzierungsvorteile zu eliminieren, hängt stark von den Annahmen ab, die der Schätzung des Refinanzierungsvorteils zugrundeliegen, sowie vom Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital und dem Anteil der Verbindlichkeiten, die auf Ratingänderungen reagieren. Ausserdem hängen die Schätzwerte für die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit stark von Annahmen und Vorbehalten ab. Daher eignet sich dieser Ansatz bestenfalls zur Überprüfung anderer Ergebnisse für die Höhe der zusätzlichen Verlustabsorptionsfähigkeit.

Anhang 3:

Vorschlag für Mindestanforderungen an bedingtes Kapital bei Unternehmensfortführung („Going-concern contingent capital“)

Eine Analyse der Vor- und Nachteile bedingter Kapitalinstrumente wird dadurch erschwert, dass diese viele unterschiedliche Formen annehmen können und weitgehend unerprobt sind. So könnte nicht nur die Höhe des Wandlungsauslösers, sondern auch der Auslöser selbst von diversen aufsichtsrechtlichen, marktinduzierten oder Rechnungslegungs-Kennzahlen abhängen. Auch Ermessensspielräume der Banken oder der Aufsichtsinstanz und andere Faktoren könnten eine Rolle spielen. Desgleichen können andere Merkmale solcher Instrumente variieren, wie beispielsweise die Ausstattungsmerkmale vor Wandlung, der Mechanismus zur Schaffung von Stammkapital und die Zahl der bei Wandlung ausgegebenen Aktien.

Der Basler Ausschuss hat unterschiedliche mögliche Ausstattungsmerkmale bedingter Kapitalinstrumente untersucht und eine Liste mit Mindestkriterien entwickelt, die wandelbare Eigenkapitalbestandteile erfüllen müssen, um bei den Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit für G-SIB berücksichtigt werden zu können. Diese Liste wurde entwickelt, um fundierte Überlegungen des Basler Ausschusses hinsichtlich der Vor- und Nachteile wandelbarer Eigenkapitalbestandteile zu ermöglichen. Sie schliesst nicht aus, dass einzelne Länder zusätzliche Anforderungen stellen, wie die Einführung eines marktbasiereten Auslösers zusätzlich zum Mindestauslöser. Die Kriterien sind im nachstehenden Kasten zusammengefasst.

Kriterien für die Prüfung der Vor- und Nachteile bedingter Kapitalinstrumente

1. Vollständige Umwandlung in hartes Kernkapital durch dauerhafte Abschreibung oder Wandlung in Stammaktien, wenn das harte Kernkapital (CET1) des Bankkonzerns, für den die Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit gelten, unter den Mindestwert von 7% der risikogewichteten Aktiva sinkt.
2. In den Vertragskonditionen ist die Obergrenze für die Zahl der neuen Aktien, die bei Erreichen der Auslöserschwelle ausgegeben werden können, festzulegen und der ausgebenden Bank bzw. dem Bankkonzern müssen jederzeit alle Einwilligungen vorliegen, die bei Erreichen des Auslösers für die Ausgabe der in den Vertragskonditionen festgelegten Zahl von Aktien erforderlich sind.
3. Erfüllung oder Übererfüllung aller Voraussetzungen für Ergänzungskapital (einschl. des Auslöseereignisses „akut gefährdeter Fortbestand“³¹)

Behandlung eines Konzerns

4. Durch die dauerhafte Abschreibung oder Wandlung in Stammaktien muss Stammkapital geschaffen werden, das uneingeschränkt dem harten Kernkapital (CET1) des Konzerns zugerechnet werden kann, der den Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit unterliegt – gleich welche Konzerngesellschaft das wandelbare Eigenkapitalinstrument ausgegeben hat.

Behandlung des Kapitals durch Emittent und Anleger

5. Bedingtes Kapital, das der Erfüllung der Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit dient, kann nicht für die Zwecke anderer Eigenkapitalanforderungen der Bank herangezogen werden. Banken, die in bedingte Kapitalinstrumente investieren, müssen diese Investitionen im Einklang mit der Behandlung von Anlagen in Stammaktien gemäss Basel III von ihrem harten Kernkapital (CET1) in Abzug bringen.

³¹ Siehe Pressemitteilung der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen vom 13. Januar 2011 auf <http://www.bis.org/press/p110113.htm>.